BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027

9. Oktober 2026

Geschäftszeichen: I 2 - 0003748

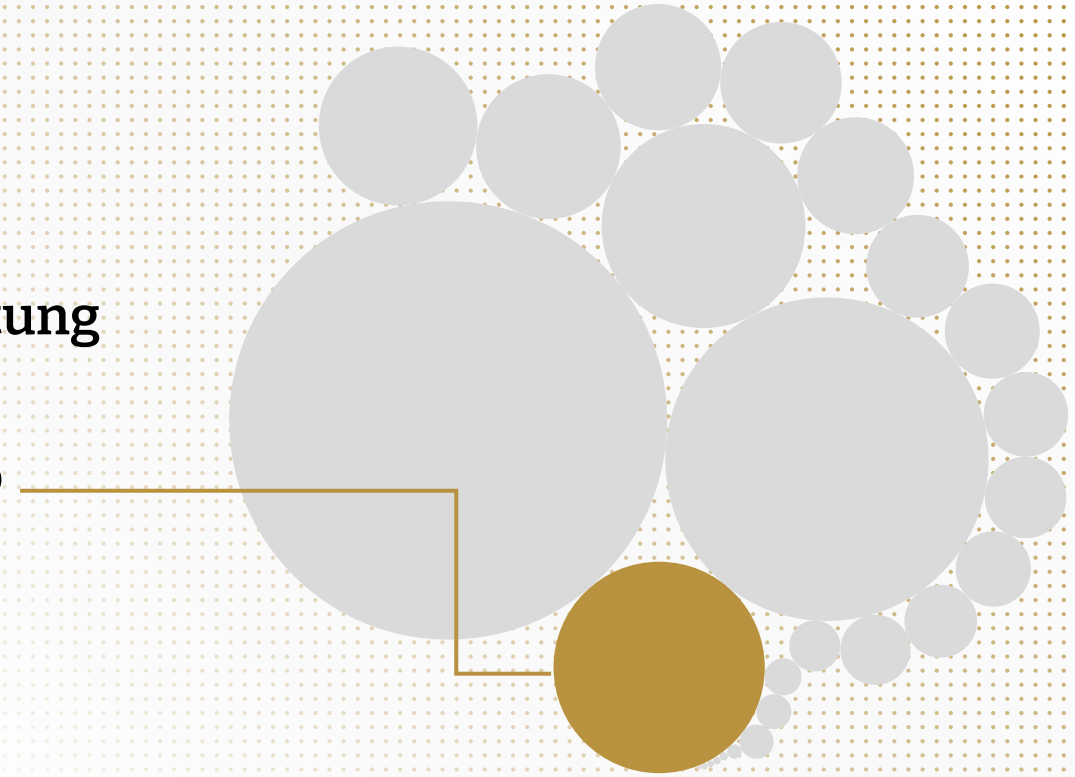
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Haushaltsentwurf 2027
Einzelplan 60

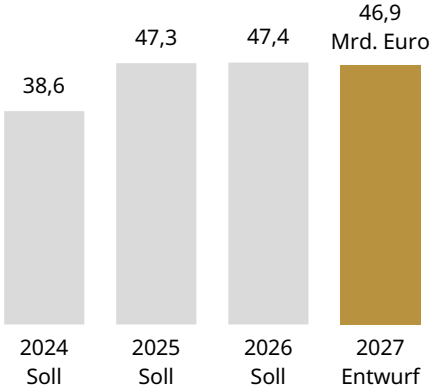
Allgemeine Finanzverwaltung

Ausgaben
46,9 Mrd. Euro



555,4 Mrd. Euro
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

Soll-Entwicklung



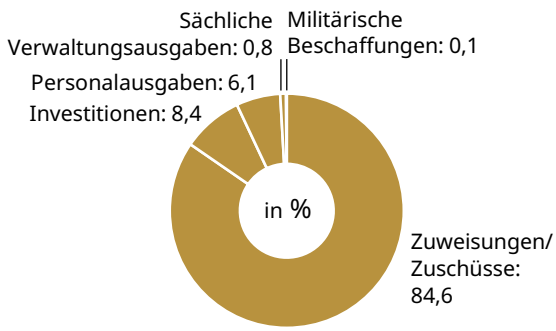
Planstellen & Stellen

1 400

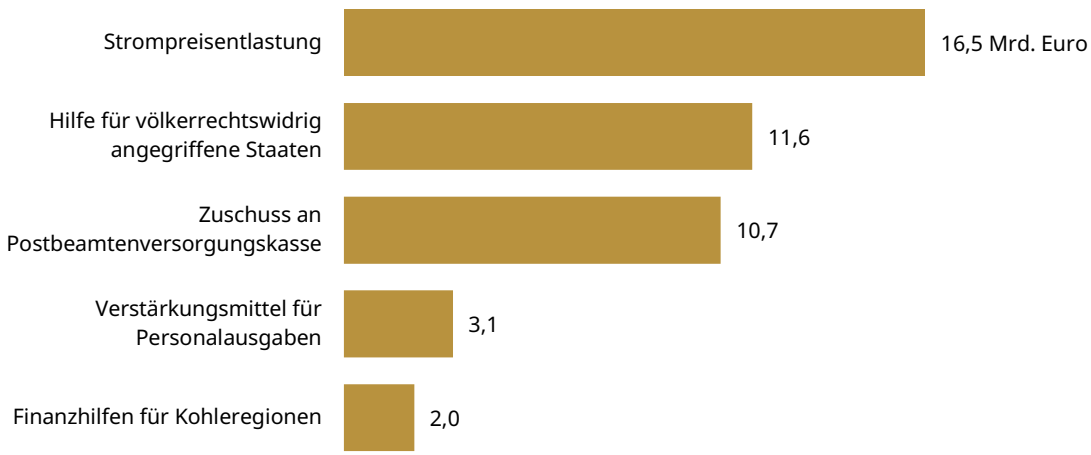
Veränderung zum Vorjahr
+900

Ausgabenstruktur

nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 7

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung 9

2.1 Struktur des Einzelplans 60 9

2.2 Einnahmenstruktur und -entwicklung 9

2.3 Ausgabenstruktur und -entwicklung 15

2.4 Neue Titel im Einzelplan 60 18

2.5 Besondere Finanzierungseinnahmen und -ausgaben 23

3 Wesentliche Einnahmen 27

3.1 Steuern 27

3.2 Negative Einnahmen 34

3.3 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 39

3.4 Münzeinnahmen – Herstellung von Kleinstmünzen nicht kostendeckend 41

4 Wesentliche Ausgaben 43

4.1 Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis – Kapitel 6002 Titel 683 07 45

4.2 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01 45

4.3 Ertüchtigung von völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 06 (B) 47

4.4 Finanzhilfen gemäß Artikel 1 Kapitel 1 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen – Kapitel 6002 Titel 882 41 48

5 Stellenveränderungen 49

6 Sondervermögen 50

6.1 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 51

6.2 Weitere Sondervermögen im Einzelplan 60 52

7 Ausblick 54

Abkürzungsverzeichnis

A

a. F. *alte Fassung*
AA *Auswärtiges Amt*
AAÜG *Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz*

B

BImA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*
BImAG *Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*
BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*
BNE *Bruttonationaleinkommen*
BVerfG *Bundesverfassungsgericht*

C

CBAM *Carbon Border Adjustment Mechanism*

D

DEHSt *Deutsche Emissionshandelsstelle*

E

EEG *Erneuerbare-Energien-Gesetz*
EIBReg *Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung*
ELM *Einheitliches Liegenschaftsmanagement*
EPF *European Peace Facility*
EU *Europäische Union*
EU-ETS 1 *Europäisches Emissionshandelssystem 1*

F

FAG *Finanzausgleichsgesetz*

G

G 115 *Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

I

InvKG *Investitionsgesetz Kohleregionen*
ITF *Investitions- und Tilgungsfonds*

K

KInvF *Kommunalinvestitionsförderungsfonds*
KTF *Klima- und Transformationsfonds*
KTFG *Klima- und Transformationsfondsgesetz*

M

MFR *Mehrjähriger Finanzrahmen*

N

NIS2UmsuCG *Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung*

O

ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*

R

RegG *Regionalisierungsgesetz*

S

StStG *Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen*
SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*, *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

T

TEHG *Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz*

U

UBA *Umweltbundesamt*

Z

ZEW *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung*

1 Überblick

Im Einzelplan 60 „Allgemeine Finanzverwaltung“ sind die Steuereinnahmen des Bundes veranschlagt. Daneben werden im Einzelplan 60 auch Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen, der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank und die Erhebungskostenpauschale für EU-Eigenmittel als Einnahmen ausgewiesen. Außerdem wird die Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Verwalterin des Liegenschaftsvermögens des Bundes im Einzelplan 60 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer-, Bruttonationaleinkommen- (BNE) und Kunststoff-Eigenmittel der Europäischen Union werden als Absetzungen von den Einnahmen (negative Einnahmen) ausgewiesen. In einer Anlage zum Kapitel 6001 werden auch die nicht den Bundeshaushalt durchlaufenden Eigenmittel der Europäischen Union ausgewiesen, soweit sie ihren Ursprung in Deutschland haben.

Ausgaben, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können oder den Bund insgesamt betreffen, sind ebenfalls im Einzelplan 60 ausgewiesen. Darin unterscheidet er sich wesentlich von den meisten anderen Einzelplänen, die an Struktur und Aufgaben der Ressorts anknüpfen.

Zu den Ausgaben des Einzelplans 60 gehören Zuschüsse an Versorgungseinrichtungen, Zuweisungen an Sondervermögen sowie Beteiligungen Deutschlands an internationalen und supranationalen Einrichtungen. Des Weiteren sind Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und Versorgungsleistungen für Leistungsberechtigte, deren Alterssicherungsansprüche keinem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können, im Einzelplan 60 veranschlagt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die fünf Kapitel des Einzelplans, jeweils nach Einnahmen und Ausgaben. Der Regierungsentwurf 2027 für den Einzelplan 60 ist nach Ausgaben der drittgrößte Einzelplan (46,9 Mrd. Euro), nach Einnahmen der größte (413,7 Mrd. Euro).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu einem Entwurf dieses Berichts Stellung genommen. Seine Hinweise sind im Bericht berücksichtigt.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 60 Allgemeine Finanzverwaltung

	2025 Soll	2025 Ist[a]	Differenz Ist-Soll[b]	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro					*in %*
Einnahmen	394 900,6	399 412,8	4 512,2	403 047,5	413 709,6	2,6
⁒ Münzeinnahmen	119,0	119,6	0,6	145,0	64,0	-55,9
⁒ Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-	-	6 755,9	-
Bereinigte Einnahmen gemäß § 82 Nr. 2 BHO	394 781,6	399 293,2	4 511,6	402 902,5	406 889,8	1,0
→ Steuern (Kap. 6001)	386 843,0	388 563,9	1 720,9	387 214,0	394 721,0	1,9
→ Allgemeine Bewilligungen (Kap. 6002)	5 460,9	8 266,5	2 805,6	13 353,9	9 680,7	-27,5
→ Leistungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit (Kap. 6003)	14,4	14,9	0,5	13,9	13,4	-3,6
→ Bundesimmobilienangelegenheiten (Kap. 6004)	1 558,2	1 557,9	-0,3	1 407,7	1 557,8	10,7
→ Sonstige Versorgungsausgaben (Kap. 6067)	905,1	890,0	-15,1	913,0	916,8	0,4
Ausgaben	46 757,6	43 215,1	-3 542,5	47 353,9	46 878,1	-1,0
⁒ Zuführungen an Rücklagen	-	-	-	-	-	-
Bereinigte Ausgaben gemäß § 82 Nr. 2 BHO	46 757,6	43 215,1	-3 542,5	47 353,9	46 878,1	-1,0
→ Allgemeine Bewilligungen (Kap. 6002)	43 920,6	40 499,9	-3 420,7	44 441,9	43 906,4	-1,2
→ Leistungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit (Kap. 6003)	171,7	116,7	-54,9	177,2	172,3	-2,8
→ Bundesimmobilienangelegenheiten (Kap. 6004)	35,5	32,0	-3,5	60,7	48,0	-20,9
→ Sonstige Versorgungsausgaben (Kap. 6067)	2 629,9	2 566,5	-63,4	2 674,1	2 751,3	2,9
Verpflichtungsermächtigungen	15 662,1c	11 513,9	-4 148,2	14 997,9	11 056,9	-26,3
	Planstellen/Stellen					*in %*
Personal	500	2[d]	-488	500	1 400	180,0

Erläuterung:
[a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.
[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
[c] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
[d] Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans 60

Der Einzelplan 60 gliedert sich in fünf Kapitel. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Kapitel des Einzelplans und ihre Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Sie zeigt, dass der Einzelplan 60 durch seine Einnahmen geprägt wird, denn dort werden die Einnahmen aus den Bundessteuern und aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftsteuern abgebildet. In anderen Einzelplänen hingegen sind vorwiegend Ausgaben veranschlagt.

Tabelle 2

Struktur des Einzelplans 60

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2027)	Ausgaben (Soll 2027)	Verpflichtungsermächtigungen (2027)
		in Mio. Euro		
	Einzelplan 60	413 709,6	46 878,1	11 056,9
6001	Steuern	394 721,0	-	-
6002	Allgemeine Bewilligungen	16 500,6	43 906,4	10 697,0
6003	Leistungen in Zusammenhang mit der deutschen Einheit	13,4	172,3	-
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten	1 557,8	48,0	359,9
6067	Sonstige Versorgungsausgaben	916,8	2 751,3	-

Quelle: Regierungsentwurf 2027.

2.2 Einnahmenstruktur und -entwicklung

Die Steuereinnahmen bilden den Schwerpunkt des Einzelplans 60.[1] Im Regierungsentwurf 2027 entstammen 95,4 % der Einnahmen des Einzelplans 60 (394,7 Mrd. Euro) aus Steuern. Die Steuereinnahmen sind die Haupteinnahmequelle des Bundes. Sie finanzieren 71,1 % der für das Haushaltsjahr 2027 geplanten Ausgaben des Bundeshaushalts.

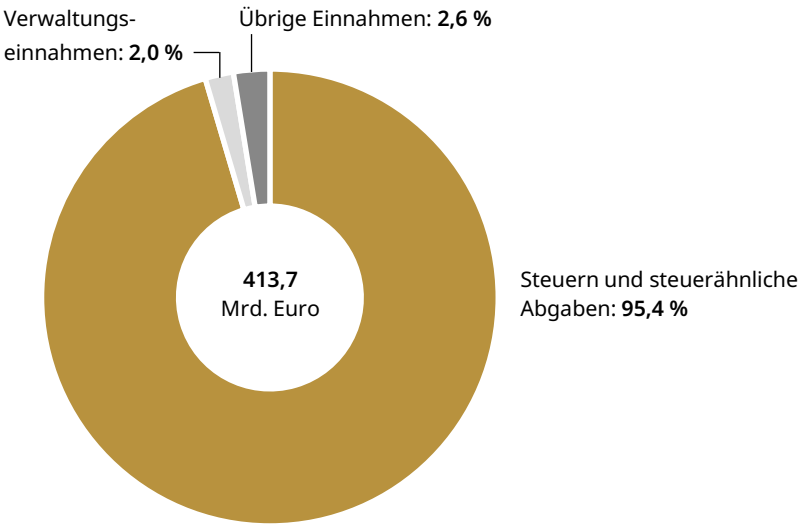
Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben gehören auch die Münzeinnahmen (0,06 Mrd. Euro). Daneben sind im Einzelplan 60 noch Verwaltungseinnahmen (8,3 Mrd. Euro) und übrige Einnahmen (10,6 Mrd. Euro) veranschlagt (Abbildung 1).

[1] Die folgende Analyse beruht auf den Angaben und Zahlen im Regierungsentwurf 2027.

Abbildung 1

Steuereinnahmen dominieren die Einnahmen

Über 95 % der Einnahmen des Einzelplans 60 bestehen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf 2027.

Bezogen auf den Bundeshaushalt werden 74,5 % der geplanten Ausgaben durch die gesamten Einnahmen des Einzelplans 60 gedeckt. Der restliche Finanzierungsbedarf des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2027 wird durch die Nettokreditaufnahme (Einzelplan 32; 21,4 %) und die Verwaltungseinnahmen der Ressorts (4,1 %) aufgebracht.

Leicht steigende Steuereinnahmen bei sinkender Deckung der Ausgaben des Bundeshaushalts durch diese

Der Anstieg der Steuereinnahmen gegenüber dem Soll 2026 ist im Wesentlichen auf einen überproportionalen Anstieg der Bundesanteile an den Gemeinschaftsteuern[2] zurückzuführen (+2,3 %).[3]

Nach dem Regierungsentwurf 2027 sinkt die Steuerdeckungsquote[4] erneut gegenüber dem Vorjahr (-2,7 %-Punkte). Sie liegt damit 24,8 %-Punkte unter dem Vor-Krisen-Jahr 2019. Nachdem sich die Steuerdeckungsquote in den Jahren 2022 bis 2024 wieder

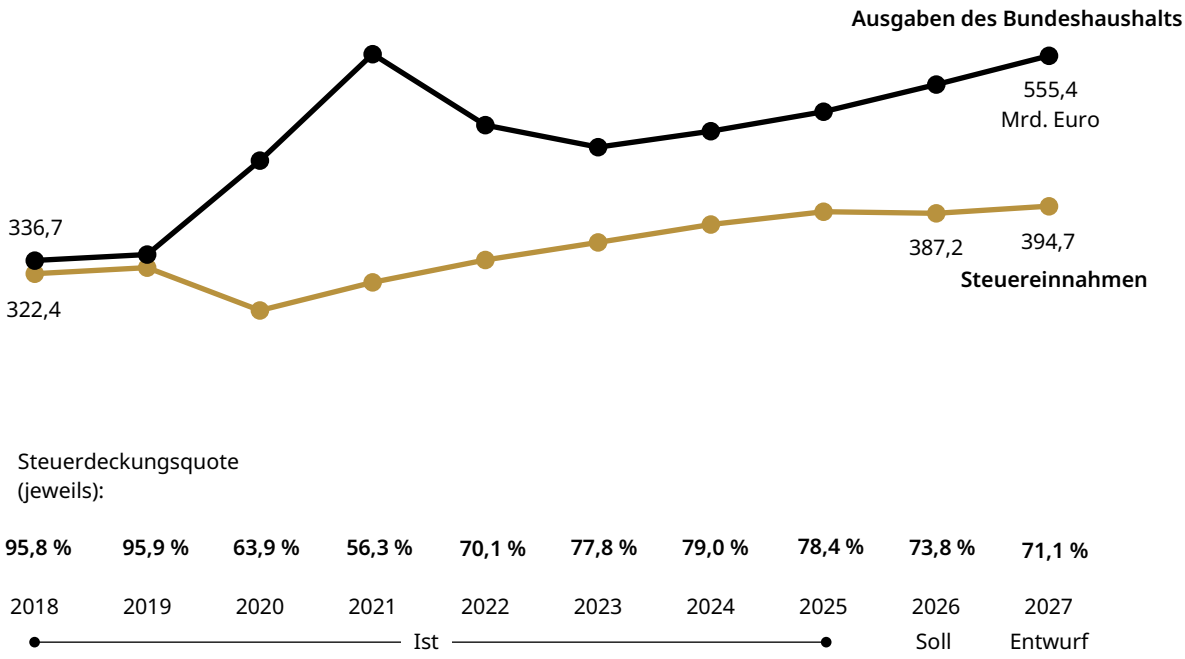
[2] Gemeinschaftsteuern stehen dem Bund und den Ländern jeweils anteilig zu.
[3] Vgl. Tz. 3.1.1.
[4] Die Steuerdeckungsquote gibt an, wieviel Prozent der Ausgaben des Bundeshaushaltes durch Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben gedeckt ist.

langsam auf das Vor-Krisen-Niveau zubewegte, driftet sie nun im dritten Jahr in Folge von diesem weg (vgl. Abbildung 2). Die weiterhin schuldenfinanzierten und stark steigenden Ausgaben des Bundeshaushalts lassen erwarten, dass die Vor-Krisen-Steuerdeckungsquote auf Jahre hinaus nicht mehr erreicht wird. Hinzu kommen weitere schuldenfinanzierte Ausgaben durch das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK), die bei der Ermittlung der haushaltsbezogenen Steuerdeckungsquote nicht erfasst werden, da es sich um ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung handelt.

Abbildung 2

Deckungslücke vergrößert sich wieder leicht

Die Deckungslücke zwischen den Ausgaben des Bundeshaushalts und den Steuereinnahmen soll 2027 um 2,7 %-Punkte auf dann 28,9 % steigen. Mit 160,7 Mrd. Euro ist die Lücke gegenüber dem Vor-Krisen-Jahr 2019 mehr als elfmal so groß.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2018 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

Sonstige Einnahmen umfassen Entnahme aus wertloser „Rücklage“

Ein Teil der verbleibenden Deckungslücke von 160,7 Mrd. Euro zwischen den geplanten Ausgaben und den erwarteten Steuereinnahmen soll durch die sonstigen Einnahmen

des Einzelplans 60 finanziert werden. Diese decken 11,8 % der Deckungslücke ab. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wesentlichen sonstigen Einnahmen.

Tabelle 3

Wesentliche sonstige Einnahmen des Einzelplans 60

Kapitel/Titel	Bezeichnung	Einnahmen 2027 *in Mio. Euro*
Einzelplan 60		18 988,6
darunter:		
6002/359 01	Entnahme aus Rücklage	6 755,9
6002/132 03	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	2 700,0
6002/371 05	Globale Mehreinnahme	2 613,8
6002/121 01	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	2 520,0
6004/121 01	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1 500,0
6002/266 01	Erhebungskostenpauschale	1 356,0
6067/232 43	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	910,0
6002/131 01	Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen	762,1
6002/372 03	Globale Mindereinnahme	-1 642,0
diverse	Übrige Einnahmen des Einzelplans 60	1 512,9

Quelle: Regierungsentwurf 2027.

Die sonstigen Einnahmen des Einzelplans 60 bestehen zu 35,6 % aus einer Entnahme aus der sogenannten „Rücklage“.[5] Bei ihr handelt es sich um ein Relikt aus den Jahren 2015 bis 2019, als die Bundeshaushalte am Jahresende Überschüsse aufwiesen. Die Haushaltsgesetze der betreffenden Jahre sahen vor, dass diese einer „Rücklage“ zuzuführen waren. Die zugrunde liegenden echten Überschüsse wurden aber nicht in eine Geldanlage überführt. Stattdessen flossen die Mittel in den Kassenkreislauf des Bundes zur Finanzierung laufender Ausgaben. In der „Rücklage“ befindet sich daher kein Geld, sie ist leer und damit nicht werthaltig. Soll die nicht werthaltige „Rücklage“ eingesetzt werden, muss der Bund hierfür in gleicher Höhe Kredite am Finanzmarkt aufnehmen. Der vorgesehene Einsatz der „Rücklage“ ist nach Auffassung des

[5] Für den Bundeshaushalt 2027 will die Bundesregierung auf die „Rücklage“ zurückgreifen, um den verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsausgleich (Artikel 110 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) herbeizuführen.

Bundesrechnungshofes unter verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten.[6]

Das BMF hat die Schlussfolgerungen des Bundesrechnungshofes in Bezug auf den Einsatz der „Rücklage“ explizit nicht geteilt. Die Entnahme aus der „Rücklage“ und ihre Wirkung auf die Kreditaufnahme werde transparent im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen. In seinem Urteil zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 erwähne das Bundesverfassungsgericht explizit eventuelle Rücklagen als alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeit u. a. zu Steuererhöhungen oder anderen haushaltspolitischen Schwerpunktsetzungen (BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22, Randnummer 146). Auch wenn es im konkreten Fall um die „Subsidiarität der Kreditaufnahme“ zu Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz a. F. ging, lässt sich hieraus entnehmen, dass der Einsatz von Rücklagen durch das BVerfG grundsätzlich anerkannt wird.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass das BVerfG in Bezug auf den Einsatz von Rücklagen geurteilt hat, dass die „faktische Vorhaltung von Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen [...] gegen die Maßgaben aus Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG als jahresbezogene Anforderungen [verstößt]“. (BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22, Randnummer 207)

Weiter hat das BMF ausgeführt, dass die Überschüsse im jeweiligen Haushaltsjahr im Kassenkreislauf des Bundes verblieben seien. Dadurch sei in dieser Höhe auf eine Kreditaufnahme am Kapitalmarkt verzichtet und dementsprechend Zinsausgaben eingespart worden. Gegen eine Anlage der Liquidität am Kapitalmarkt spräche damit der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 7 BHO). Der Haushaltsvermerk in Kapitel 3201[7] ermächtige dazu, diese „verschobene“ Kreditaufnahme bei Nutzung der Rücklage am Kapitalmarkt nachzuholen. Vor diesem Hintergrund seien sowohl Zuführungen zu als auch Entnahmen aus der Rücklage nicht unmittelbar kassenwirksam, was transparent im Kreditfinanzierungsplan als Teil des Haushaltsplans ausgewiesen werde.

[6] Siehe hierzu ausführlich: Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 3. September 2026, Gz.: I 2 - 0003753, Tz. 8.

[7] Der Haushaltsvermerk lautet:
„Zum Ausgleich des Haushalts dürfen Einnahmen aus Kreditaufnahmen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres umgebucht werden.
Am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen im Rahmen des Haushaltsabschlusses (§ 76 BHO) zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres insbesondere auch in Höhe derjenigen Beträge umgebucht werden, die
- Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung in den Vorjahren im Haushalt zugewiesen, aber noch nicht ausgezahlt wurden,
- zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, aber noch nicht verausgabt wurden,
- Rücklagen des Bundeshaushalts in den Vorjahren zugeführt, aber noch nicht verausgabt wurden.“

Der Bundesrechnungshof teilt die Auffassung des BMF nicht. Er merkt hierzu an:

- → Ausweis als originäre Einnahme verstößt gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit.
 Die Unterscheidung zwischen originären Einnahmen und Einnahmen aus Krediten hat erhebliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Die Schuldenregel des Grundgesetzes verlangt, dass die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts grundsätzlich „ohne Einnahmen aus Krediten“ auszugleichen sind (Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz). In der Höhe wird die Kreditaufnahme begrenzt (Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 ff. Grundgesetz). Die im Gruppierungsplan des Bundes vorgeschriebene Haushaltssystematik sieht daher vor, dass Krediteinnahmen erkennbar in besonderen Titeln zu veranschlagen sind.[8] Obwohl der geplante Einsatz von 6,8 Mrd. Euro aus der „Rücklage“ faktisch eine Kreditaufnahme darstellt, unterlässt es die Bundesregierung, dies im Bundeshaushaltsplan entsprechend auszuweisen. Stattdessen veranschlagt sie Einnahmen unter der Zweckbestimmung „Entnahmen aus Rücklagen“[9] als originäre Einnahmen. Dies stellt nach Auffassung des Bundesrechnungshofes einen wesentlichen Transparenzmangel dar. Mit dem aus dem Budgetrecht des Parlamentes (Artikel 110 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) abgeleiteten ungeschriebenen Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit ist dies nicht zu vereinbaren.
- → Keine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der „Rücklage“.
 Die Aufnahme von Krediten bedarf auch einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz (Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz). Die gesetzliche Ermächtigung, einen Kredit aufzunehmen, muss ausdrücklich erteilt werden. Es genügt nicht, dass ein Gesetz faktisch nicht anders als über eine Kreditaufnahme ausgeführt werden kann.
 Auch wenn die Bildung der „Rücklage“ und die Zuführungen haushaltsgesetzlich geregelt waren, befreit dies nicht vom verfassungsmäßigen Erfordernis der Ermächtigung zur Aufnahme der für ihre Finanzierung erforderlichen Kredite. Eine solche gesetzliche Ermächtigung sieht die Bundesregierung weder in ihrem Entwurf für das Haushaltsgesetz 2027 noch an anderer Stelle vor.
- → Kreditaufnahme zur Finanzierung der „Rücklage“ kollidiert mit der Schuldenregel.
 Der Grundsatz der Berücksichtigung der in einem Haushaltsjahr tatsächlich aufgenommenen Kredite gilt nach Auffassung des Bundesrechnungshofs auch für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Einsatzes der „Rücklage“. Die Bundesregierung will im Jahr 2027 die von der Schuldenregel gezogene absolute Obergrenze für die Aufnahme von Krediten ausschöpfen. Mit der zusätzlichen Kreditaufnahme von 6,8 Mrd. Euro für die „Rücklage“ geht sie darüber hinaus und riskiert nach Auffassung des Bundesrechnungshofes einen auch aus diesem weiteren Grund verfassungswidrigen Haushalt.

[8] Vor allem Obergruppe 32 „Schuldenaufnahme am Kreditmarkt“.
[9] Titel der Obergruppe 35 (Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken).

Die „Rücklage“ suggeriert eine Werthaltigkeit, die tatsächlich nicht besteht. Der Bundesrechnungshof rät aus haushaltswirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen vom Einsatz der „Rücklage“ ab.

Die wertlose „Rücklage“ sollte vollständig und ersatzlos gestrichen werden.

2.3 Ausgabenstruktur und -entwicklung

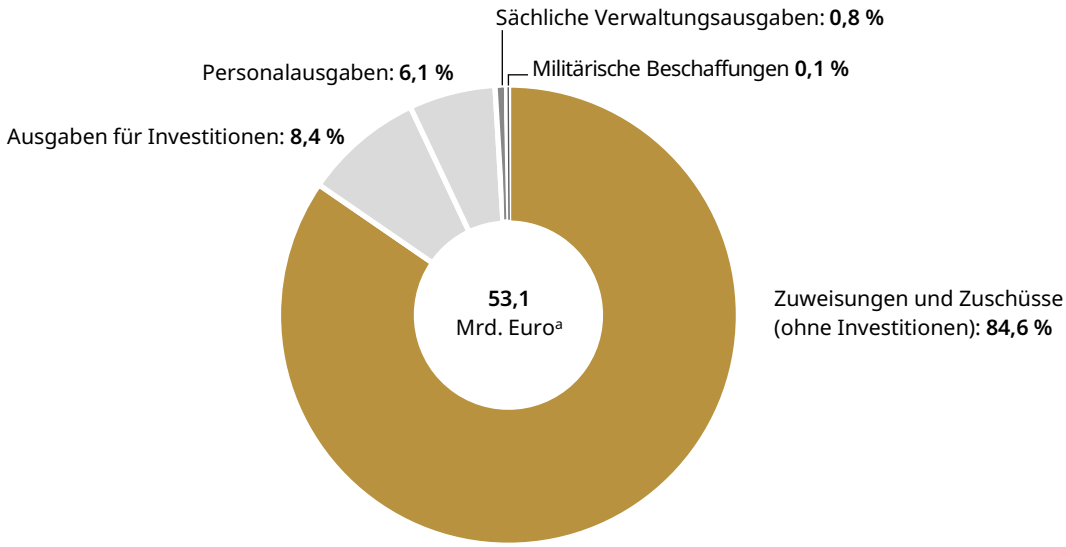
Der Schwerpunkt der Ausgaben (94,4 %[10]) liegt im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen, überwiegend Zuweisungen und Zuschüsse), vgl. Abbildung 3.[11] Bei den im Kapitel 6002 veranschlagten Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um solche, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können. Die Bewirtschaftung einzelner Titel hat das BMF den fachlich zuständigen Ressorts übertragen.

[10] Berechnet auf der Grundlage aller Ausgaben des Einzelplans 60 ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsausgaben (Globale Mehr- und Minderausgaben; Ausgabemittel zur Restedeckung).
[11] Die folgende Analyse beruht auf den Angaben und Zahlen im Regierungsentwurf 2027.

Abbildung 3

Ausgaben des Einzelplans 60 durch Zuweisungen und Zuschüsse geprägt

Neben dem Ausgabenanteil für Zuweisungen und Zuschüsse von 84,6 % sind insbesondere noch Ausgaben für Investitionen (8,4 %) und Personalausgaben (6,1 %) veranschlagt.



Erläuterung:

[a] Ausgaben ohne besondere Finanzierungsausgaben. Die besonderen Finanzierungsausgaben betragen -6,2 Mrd. Euro. Daraus resultieren die im Regierungsentwurf 2027 geringer ausgewiesenen Gesamtausgaben des Einzelplans 60 von 46,9 Mrd. Euro. Zur Berechnung der besonderen Finanzierungsausgaben siehe Tz. 2.5, Tabelle 4.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf 2027.

Die Ausgaben des Einzelplans 60 sollen im Haushaltsjahr 2027 um 475,8 Mio. Euro (-1,0 %) gegenüber den Vorjahresausgaben sinken. In den Kapiteln 6002, 6003 (Leistungen in Zusammenhang mit der deutschen Einheit), 6004 (Bundesimmobilienangelegenheit) und 6067 (Sonstige Versorgungsausgaben) sind im Regierungsentwurf 2027 zusammen 475,8 Mio. Euro weniger veranschlagt als im Haushaltsplan 2026.

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse

Von den 43,9 Mrd. Euro Zuweisungen und Zuschüsse sind 42 Mrd. Euro im Kapitel 6002 etatisiert. Darunter fallen die Entlastungen beim Strompreis (16,5 Mrd. Euro), Ertüchtigung völkerrechtswidrig angegriffener Staaten (11,6 Mrd. Euro), Zuschüsse an

Rentenversicherungsträger[12] (10,7 Mrd. Euro) sowie Zuweisungen an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (1,2 Mrd. Euro). Weitere Zuweisungen an Sozialversicherungsträger (2,7 Mrd. Euro) sind in Kapitel 6067 ausgewiesen.

Ausgaben für Investitionen

Den zweitgrößten Ausgabenposten im Einzelplan 60 bilden die Ausgaben für Investitionen mit 4,5 Mrd. Euro. Bereinigt um Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (G 115) betragen die im Einzelplan 60 veranschlagten Investitionen 4,4 Mrd. Euro. Damit sind nominal 8,8 % der im Regierungsentwurf 2027 insgesamt vorgesehenen bereinigten Investitionsausgaben[13] im Einzelplan 60 etatisiert. Zu den Investitionen gehören auch die ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen (Finanzinvestitionen). Der Anteil der finanziellen Transaktionen des Einzelplans 60 an allen finanziellen Transaktionen des Regierungsentwurfs 2027 beträgt 1,1 %. Im Einzelplan 60 sind die Beteiligungen des Bundes an internationalen Banken und Fonds veranschlagt.[14]

Personalausgaben

Für Personalausgaben sind 3,2 Mrd. Euro (6,1 %) veranschlagt. Hiervon entfallen 3,1 Mrd. Euro auf Kapitel 6002 Titel 461 71 „Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4“. Aus diesem Titel können die Personalmittel in den anderen Einzelplänen verstärkt werden, z. B. um Mehrbedarfe aufgrund von Tarifsteigerungen auszugleichen. Die restlichen Personalausgaben fallen im Wesentlichen für Versorgungsleistungen an, die verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes[15], Angehörige aufgelöster Dienststellen, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Angehörige von Militär und Verwaltung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhalten. Die Mittel hierfür sind im Kapitel 6067 veranschlagt. Dort werden 46,7 Mio. Euro für Personalausgaben ausgewiesen. Hiervon entfallen 18,8 Mio. Euro (Vorjahr: 23,4 Mio. Euro) auf Versorgungsleistungen für Anspruchsberechtigte, deren Ansprüche aus der vorkonstitutionellen Zeit[16]

[12] Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG und Postbeamtenversorgungskasse.

[13] Summe aller Investitionen des Regierungsentwurfs 2027 ohne Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe gemäß § 3 G 115.

[14] Der Regierungsentwurf 2027 sieht im Einzelplan 60 eine Beteiligung von 68,7 Mio. Euro am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vor (Kapitel 6002 Titel 836 23).

[15] Angehörige einer Dienststelle des Deutschen Reiches oder einer anderen vormals deutschen Gebietskörperschaft außerhalb des Bundesgebietes, die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben.

[16] Dieses betrifft die ehemaligen Beamteten und tariflich Beschäftigten der Reichsverwaltung und der Zonenverwaltung sowie die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes einschließlich der Hinterbliebenen.

herrühren, und 27,5 Mio. Euro (Vorjahr: 27,9 Mio. Euro) auf Anspruchsberechtigte aus dem Beitrittsgebiet.

Übrige Ausgaben

Von den übrigen Ausgaben des Einzelplans entfallen 431,8 Mio. Euro (0,8 %) auf sächliche Verwaltungsausgaben und 65 Mio. Euro (0,1 %) auf den Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel.

2.4 Neue Titel im Einzelplan 60

2.4.1 Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) – Kapitel 6001 Titel 011 15

Mit dem Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge wird die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge vereinfacht, um so ihre Attraktivität und ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen. Dazu soll unter anderem ein neues „renditeorientiertes Altersvorsorgedepot“ ohne Garantien dienen. Die Reform, mit der u. a. das Einkommensteuergesetz, Gesetze und Verordnungen der Altersvorsorge und weitere Rechtsnormen geändert werden, trat Ende Mai 2026 in Kraft.[17] Die Umsetzung erfolgt zum größten Teil erst zum 1. Januar 2027 – ab dann sollen die neuen Altersvorsorgeprodukte für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Für das Jahr 2027 geht die Bundesregierung von keinen kassenwirksamen Mindereinnahmen aus.[18] Der Titel enthält für 2027 keinen Titelansatz (Leertitel).

2.4.2 Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz LKEG) – Kapitel 6001 Titel 015 12

Der Bund wird zeitlich befristet die Länder und ihre Kommunen unterstützen, um deren finanzielle Situation zu entspannen. Das Entlastungspaket sieht Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie Anpassungen im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vor. Die Entlastung betrifft die Jahre 2026 bis 2029.

Das Gesetz[19] sieht im Wesentlichen vor:

[17] Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) vom 26. Mai 2026, BGBl. 2026 I Nummer 156.
[18] Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) – vom 11. Februar 2026, Bundestagsdrucksache 21/4088.
[19] Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz – LKEG) vom 24. Juli 2026, BGBl. 2026 I Nummer 227.

→ Finanzstarke Länder werden im Finanzkraftausgleich entlastet.
→ Finanzschwache Länder erhalten im Umfang der Entlastung der finanzstarken Länder erhöhte allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die die wegfallenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich ausgleichen (jährlich rund 400 Mio. Euro).
→ Einführung neuer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur anteiligen Finanzierung übermäßiger kommunaler Liquiditätskreditbestände, den sogenannten „Altschulden“ (jährlich 250 Mio. Euro).
→ Die ostdeutschen Länder sollen durch Übernahme von weiteren 10 %-Punkten an den AAÜG-Lasten aus den Zusatzversorgungssystemen durch den Bund entlastet werden (rund 350 Millionen Euro jährlich).

Die Belastungen des Bundes belaufen sich für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf insgesamt knapp 4 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2027 sind in Kapitel 6001 Titel 015 12 Mindereinnahmen von 650 Mio. Euro veranschlagt.

Mit der Ausweitung der finanziellen Unterstützung der Länder lädt sich der Bund Bürden auf, die er sich nicht leisten kann. Außerdem höhlt er die Grundlagen des föderalen Staatswesens sowie das Grundgesetz prägende Prinzipien wie Subsidiarität und Transparenz aus.[20]

2.4.3 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes – Kapitel 6001 Titel 032 11

Zur Konsolidierung des Haushalts will die Bundesregierung die Einnahmenseite stärken. Mehreinnahmen sollen u. a. durch die Erhöhung der Tabaksteuer erreicht werden.

Steuern für Tabakwaren und Substitute für Tabakwaren sollen schrittweise ab 1. Januar 2027 über die kommenden vier Jahre erhöht werden. Die Bundesregierung schätzt die bis zum Jahr 2030 erreichten Mehreinnahmen auf 8,5 Mrd. Euro.[21]

Für das Jahr 2027 sind Mehreinnahmen von 756 Mio. Euro veranschlagt.

2.4.4 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Alkoholsteuergesetzes – Kapitel 6001 Titel 033 11

Eine weitere vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme der Bundesregierung ist die Erhöhung der Alkoholsteuer. Zum 1. Januar 2027 sollen der Regelsteuersatz für reinen

[20] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 3. September 2026, Gz.: I 2 - 0003753, Tz. 7.
[21] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, Bundestagsdrucksache 21/7859.

Alkohol und die ermäßigten Steuersätze für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und kleine Verschlussbrennereien um jeweils 20 % angehoben werden. Die Bundesregierung schätzt die bis zum Jahr 2031 zu erreichenden Mehreinnahmen durch die Anhebung der Alkoholsteuer auf 1,9 Mrd. Euro.

Des Weiteren sollen zum 1. Januar 2027 die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie die Alkopopsteuer um 20 % erhöht werden.[22] Die Bundesregierung erwartet aus diesen Steueranhebungen für das Haushaltsjahr 2027 Mehreinnahmen von insgesamt 380 Mio. Euro.

2.4.5 Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes – Kapitel 6001 Titel 039 11

Luftverkehrsunternehmen, die gewerblichen Passagierflugverkehr durchführen und der Luftverkehrsteuer unterliegen, sollen steuerlich entlastet werden. Das Gesetz[23] sieht die Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze gemäß § 11 Absatz 1 Luftverkehrsteuergesetz auf das Niveau der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze vor dem 1. Mai 2024 vor.

Für das Jahr 2027 sind Steuermindereinnahmen von 330 Millionen Euro veranschlagt.

2.4.6 Erlöse aus dem CO_2-Grenzausgleich (CBAM) – Kapitel 6002 Titel 132 02

Das CO_2-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism - CBAM) dient dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Es ergänzt den Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) und schafft Anreize für klimafreundliche Produktion in der Europäischen Union und in Drittstaaten. Es zielt darauf ab, die Kosten von CO_2-Emissionen dort zu verankern, wo sie verursacht werden, und so eine faire Kostentragbarkeit sicherzustellen. Es bezieht Hersteller ein, die ihre Waren in die Europäische Union einführen. Nach einem zweijährigen Übergangszeitraum wird die Regelphase des CBAM ab dem 1. Januar 2026 schrittweise eingeführt.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) nimmt die Umsetzung des EU-CO_2-Grenzausgleichsmechanismus wahr.

75 % der Erlöse aus dem CBAM fließen direkt in den Gesamthaushalt der Europäischen Union, 25 % bleiben bei dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat, über dessen Zollbehörden die

[22] Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027, Artikel 1 zur Änderung des Alkoholsteuergesetzes, Artikel 2 zur Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, Artikel 3 zur Änderung des Alkopopsteuergesetzes, Bundestagsdrucksache 21/7860.

[23] Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 18. Juni 2026, BGBl. 2026 I Nummer 182.

Einfuhr und Abrechnung abgewickelt wurden. Mit dem ab Februar 2027 beginnenden Handel mit CBAM-Zertifikaten sollen die ersten Mittel fließen.

Für das Jahr 2027 sind Einnahmen von 378 Mio. Euro veranschlagt.

2.4.7 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – Kapitel 6002 Titel 132 03

Emissionskosten in realistischer Höhe sollen dort getragen werden, wo Emissionen entstehen. Die Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten dient diesem Ziel. Sie wird nach den Regeln der EU-Auktionsverordnung durchgeführt. Die DEHSt im UBA ist staatlicher Versteigerer (Auktionator) für die Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß § 10 Absatz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) stehen die Auktionserlöse vollständig dem Bund zu und können zur Finanzierung klimapolitischer Maßnahmen des Bundes eingesetzt werden. Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 schreibt vor, dass der Gegenwert eines bestimmten Anteils dieser Einnahmen für die dort genannten Zwecke verwendet werden muss, die dem Klimaschutz dienen sollen.

Die Einnahmen fließen dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds zu.[24] Durch die vorgesehene Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG)[25] können diese Einnahmen mit einem bestimmten Betrag pro Jahr im Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Auf dieser Grundlage sind im Regierungsentwurf für das Jahr 2027 Einnahmen von 2,7 Mrd. Euro veranschlagt.

2.4.8 Zuweisung aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ – Kapitel 6002 Titel 214 03

Der Förderzeitraum des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) endet mit Ablauf des Jahres 2026 (zum Sondervermögen siehe Tz. 6.2.5). Schlussabwicklungen des KInvF sind noch im Jahr 2027 möglich. Der KInvF wird spätestens Ende 2027 aufgelöst werden. Von den bislang nicht verausgabten Haushaltsmitteln von 510 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2025) sollen 17,7 Mio. Euro nicht abgerufener Bundesmittel des bereits zum Schluss des Jahres 2024 beendeten Infrastrukturprogramms dem Bundeshaushalt im Jahr 2027 zugeführt werden.

[24] § 4 Absatz 1 Nummer 1 Klima- und Transformationsfondsgesetz (KTFG).
[25] Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027, Artikel 6 zur Änderung des § 4 Absatz 1 KTFG, Bundestagsdrucksache 21/7860.

2.4.9 Globale Mehreinnahme – Kapitel 6002 Titel 371 05

Der neue Titel berücksichtigt im Wesentlichen die erwarteten Mehreinnahmen von 2,6 Mrd. Euro aus geplanten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts (vgl. Tz. 2.5.1).

2.4.10 Globale Mehrausgabe – Vorsorge zur Umsetzung des NIS2UmsuCG – Kapitel 6002 Titel 971 05 (B)

Ende des Jahres 2025 hat der Deutsche Bundestag die NIS-2-Richtlinie[26] zur Sicherung von Netz- und Informationssystemen in deutsches Recht umgesetzt.[27] Die Bundesregierung bezifferte die in den Jahren 2026 bis 2029 zusätzlichen Haushaltsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie auf 906 Mio. Euro und 1 276 Planstellen und Stellen (Bedarf nachgeordneter Behörden nicht berücksichtigt). Zusätzlich erwartete die Bundesregierung einen Erfüllungsaufwand von 119 Mio. Euro jährlich, einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 63 Mio. Euro, sowie zusätzlich 919 Planstellen und Stellen.[28]

Die Bundesregierung hat im Einzelplan 60 Personal- und Sachmittel von 500 Mio. Euro sowie 900 zusätzliche Planstellen[29] als zentrale Vorsorge für die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ausgebracht. Die Bundesverwaltung hat ca. 1 850 Planstellen und Stellen und insgesamt 460 Mio. Euro Sachmittel angemeldet. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat diese Ausgaben geprüft und ca. 1 000 Planstellen und Stellen und 300 Mio. Euro Sachmittel anerkannt. (vgl. Tzn. 2.5.4 und 5).

2.4.11 Globale Mehrausgabe – Kapitel 6002 Titel 971 11

Die Globale Mehrausgabe berücksichtigt die Auswirkungen politisch vereinbarter, aber inhaltlich noch auszugestaltender und gesetzlich umzusetzender Maßnahmen. Hierfür sind 181,2 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Tz. 2.5.5).

[26] Network and Information Security Directive 2, Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148.

[27] Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 2. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nummer 301.

[28] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/13184.

[29] Der Haushaltsentwurf 2027 sieht für den Einzelplan 60 ausschließlich neue Planstellen für Beamtinnen und Beamte vor.

2.4.12 Verstärkung der Personalausgaben für Mehrbedarfe aufgrund des NIS2UmsuCG) – Kapitel 6002 Titel 461 74 (B)

Der Titel ist als Leertitel ausgebracht (vgl. Tz. 2.4.10).

2.5 Besondere Finanzierungseinnahmen und -ausgaben

Besondere Finanzierungseinnahmen und -ausgaben umfassen Globale Mehr- und Mindereinnahmen sowie Globale Mehr- und Minderausgaben. Globalansätze sind Haushaltspositionen, die noch nicht mit konkreten Ansätzen unterlegt sind. Es sind Merkposten, die entweder vom Haushaltsgesetzgeber im parlamentarischen Haushaltsverfahren oder von der Verwaltung im späteren Haushaltsvollzug aufgelöst werden müssen. Zu den besonderen Finanzierungsausgaben gehören auch Ausgabemittel zur Restedeckung.

Tabelle 4

Globalansätze und Restedeckung im Einzelplan 60

Globalansatz Zweckbestimmung	Kapitel 6002 Titel	Soll 2026	Entwurf 2027
		in Mio. Euro	
Saldo Globale Mehr-/Mindereinnahmen		-1 378,0	971,8
Globale Mehreinnahme	371 05		2 613,8
Globale Mindereinnahme	372 03	-1 378,0	-1 642,0
Saldo Globale Mehr-/Minderausgaben		-7 309,4	-6 218,8
Globale Mehrausgaben		690,6	1 781,2
davon:			
→ Ausgabemittel zur Restedeckung	971 02	600,0	600,0
→ Globale Mehrausgabe – Vorsorge zur Umsetzung des NIS2UmsuCG	971 05		500,0
→ Globale Mehrausgabe	971 11		181,2
→ Ausgabemittel zur Restedeckung	971 41	90,6	500,0
Globale Minderausgaben		-8 000,0	-8 000,0
davon:			
→ Globale Minderausgabe	972 01	-8 000,0	-8 000,0
→ Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf	972 10	-	-

Quelle: Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

Im Regierungsentwurf 2027 ist im Einzelplan 60 eine Globale Mehreinnahme von 2,6 Mrd. Euro und eine Globale Mindereinnahme von -1,6 Mrd. Euro veranschlagt. Im Saldo erwartet die Bundesregierung somit Mehreinnahmen von rund 1 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite ist eine Globale Minderausgabe mit -8 Mrd. Euro veranschlagt. Daneben weist der Regierungsentwurf 2027 noch eine Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf – als Leertitel aus. Weiter ist eine Globale Mehrausgabe mit 181,2 Mio. Euro ausgebracht und neu im Regierungsentwurf 2027 eine Globale Mehrausgabe – Vorsorge zur Umsetzung des NIS2UmsuCG[30] – mit 500 Mio. Euro veranschlagt.

Zur Restedeckung sieht der Regierungsentwurf 2027 wie im Vorjahr allgemeine Ausgabemittel zur Restedeckung von 600 Mio. Euro vor. Weiter sind zur Deckung von aus den Vorjahren übertragener Ausgabemittel für Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz[31] 500 Mio. Euro (Vorjahr: 90,6 Mio. Euro) ausgebracht. Daneben gibt es noch den Titel „Vorsorge Ausgabereste Investitionen“ mit 100 Mio. Euro. Dieser Titel zählt jedoch nicht zu den besonderen Finanzierungsausgaben, sondern wird unter „Ausgaben für Investitionen“ ausgewiesen.

Im Saldo sieht der Regierungsentwurf 2027 Minderausgaben von -6,2 Mrd. Euro vor.

Im Einzelnen:

2.5.1 Globale Mehreinnahme – Kapitel 6002 Titel 371 05

Die Bundesregierung veranschlagt regelmäßig in Kapitel 6001 die Steuereinnahmen, die der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zuletzt vor Aufstellung des Haushalts geschätzt hatte. In dem neuen Titel 371 05 hat die Bundesregierung im Wesentlichen die zu erwartenden Mehreinnahmen von 2,6 Mrd. Euro aus geplanten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts veranschlagt.[32] Diese waren zum Zeitpunkt des Regierungsentwurfs noch nicht beschlossen und konnten deshalb nicht in Kapitel 6001 Titelgruppe 01 berücksichtigt werden. Nach Angaben der Bundesregierung sind hier unter anderem die Mehreinnahmen aus der Plastiksteuer, der Besteuerung von Kryptowerten, der Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität sowie der Abbau von Steuervergünstigungen enthalten.

[30] Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS2UmsuCG) vom 2. Dezember 2025, BGBl. I 2025 Nummer 301.
[31] Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, BGBl. I 2020 S. 1795.
[32] Siehe hierzu: Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 3. September 2026, Gz.: I 2 - 0003753, Tz. 3.

2.5.2 Globale Mindereinnahme – Kapitel 6002 Titel 372 03

Im Regierungsentwurf 2027 sind 1,6 Mrd. Euro als Vorsorge für geplante steuerliche einnahmemindernde Maßnahmen ausgebracht. Nach Angabe der Bundesregierung wird mit der Globalen Mindereinnahme unter anderem Vorsorge für das im Koalitionsvertrag vorgesehene neue Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz, das Jahressteuergesetz 2026 und den Pakt für den Rechtsstaat getroffen. Die Bundesregierung will unter Berücksichtigung des Fortgangs der dazugehörigen Gesetzgebungsverfahren mit der Herbst-Steuerschätzung die Ansätze der Steuereinnahmen in Kapitel 6001 aktualisieren.

2.5.3 Ausgabemittel zur Restedeckung – Kapitel 6002 Titel 971 02

Für Ausgabemittel zur Restedeckung sind wie im Vorjahr 600 Mio. Euro veranschlagt. Die Inanspruchnahme dieser Mittel bedarf der Einwilligung des BMF. Ausweislich der Haushaltsrechnungen des Bundes ist Titel 971 02 in der Vergangenheit noch nie in Anspruch genommen worden.

2.5.4 Globale Mehrausgabe – Vorsorge zur Umsetzung des NIS2UmsuCG – Kapitel 6002 Titel 971 05 (B)

Mit der Globalen Mehrausgabe wird Vorsorge für Ausgaben getroffen, die bei der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS2UmsuCG)[33] über die an anderen Stellen veranschlagten Mittel hinaus anfallen könnten. Das NIS2UmsuCG regelt die verschärften EU-weiten Mindeststandards für Cybersicherheit auf nationaler Ebene. Ziel des Gesetzes ist es, die digitale Infrastruktur, kritische Branchen und die Bundesverwaltung vor Spionage, Sabotage und Cyberangriffen zu schützen. Im Titel 971 05 sind 500 Mio. Euro veranschlagt.

2.5.5 Globale Mehrausgabe – Kapitel 6002 Titel 971 11

Hierfür sind 181,2 Mio. Euro veranschlagt.

2.5.6 Ausgabemittel zur Restedeckung – Kapitel 6002 Titel 971 41

Im Regierungsentwurf 2027 sind für Ausgabemittel zur Restedeckung 500 Mio. Euro bei Titel 971 41 veranschlagt. Der Titel darf nur zur Deckung von Ausgaberesten

[33] Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Europäischen Union umgesetzt.

verwendet werden, die aus den bei Kapitel 6002 Titelgruppe 04 veranschlagten Mitteln gebildet wurden. Für die Inanspruchnahme gelten dieselben Regelungen wie zu Titel 971 02. Titel 971 41 wurde mit dem Haushalt 2020 eingerichtet und bisher noch nie in Anspruch genommen.

2.5.7 Globale Minderausgabe – Kapitel 6002 Titel 972 01

Die Globale Minderausgabe ist mit -8 Mrd. Euro ausgewiesen. Mit ihr sollen die erfahrungsgemäß nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen (sog. Bodensatz) abgeschöpft werden. Ziel der Globalen Minderausgabe ist es, den Haushaltsausgleich zwischen den geplanten Ausgaben und den geplanten Einnahmen herzustellen. Mit dieser Art der Veranschlagung geht einher, dass sich die Entscheidung über die Höhe der Ausgaben bei einzelnen Titeln vom Deutschen Bundestag auf Bundesregierung und Bundesverwaltung verlagert.

Durch Haushaltsvermerk wird zugelassen, dass die Globale Minderausgabe auch durch Mehreinnahmen in allen Einzelplänen erwirtschaftet werden kann, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.

Der Bundesrechnungshof hat immer wieder Kritik an der Veranschlagung Globaler Minderausgaben geäußert.[34] Die langjährig geübte Veranschlagungspraxis entspricht einer unvollständigen Haushaltsplanung und ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes problematisch. Sie kann das parlamentarische Budgetrecht faktisch beeinträchtigen. Zudem kann sie den Haushaltsvollzug erschweren, indem sie Handlungsspielräume einengt.

2.5.8 Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf – Kapitel 6002 Titel 972 10

Als Leertitel ist der Titel 972 10 „Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf“ lediglich ein Merkposten mit Ankündigungsfunktion. Der in der letzten Finanzplanung ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf von 34 Mrd. Euro im Jahr 2027 ist im Regierungsentwurf 2027 vollständig aufgelöst.

[34] Siehe Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Information über die Entwicklung des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 (2. Regierungsentwurf 2025), Gz.: I 2 - 0002342/2. RegE vom 19. August 2025, Tz. 2.5.2.

3 Wesentliche Einnahmen

3.1 Steuern

3.1.1 Überblick

Die Steuereinnahmen sind im Kapitel 6001 veranschlagt. Ihre Höhe ist bereits um die finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Vergünstigungen und sonstigen subventionsähnlichen Tatbeständen gemindert. Die kassenmäßigen Auswirkungen für die 20 größten steuerlichen Vergünstigungen werden für das Jahr 2027 auf 5,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,8 Mrd. Euro) geschätzt.[35] Die größten sonstigen steuerlichen Regelungen, die zu Steuermindereinnahmen führen, werden für das Jahr 2027 mit 18,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 18,3 Mrd. Euro) ausgewiesen.[36]

Im Regierungsentwurf 2027 sind gegenüber dem Vorjahr 7,5 Mrd. Euro mehr Steuereinnahmen eingeplant (394,7 Mrd. Euro/+1,9 %). Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern sollen um 8,2 Mrd. Euro steigen (364,5 Mrd. Euro/+2,3 %). Bei den Bundessteuern werden im Regierungsentwurf 2027 hingegen 1,7 Mrd. Euro weniger an Steuereinnahmen erwartet (107 Mrd. Euro/-1,6 %). Weitere Einnahmen von 156 Mio. Euro erwartet die Bundesregierung aus Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmenentwicklung.

Von den gesamten Steuereinnahmen (471,7 Mrd. Euro) sind jedoch die Steuerzuweisungen von 76,9 Mrd. Euro an die Länder und an die Europäische Union abzuziehen. Von den Steuerzuweisungen entfallen 34,9 Mrd. Euro auf die Länder (7,4 % der gesamten Steuereinnahmen des Bundes) und 42,1 Mrd. Euro auf die Europäische Union. Dies entspricht 8,9 % der gesamten Steuereinnahmen des Bundes. Folglich verbleiben dem Bund 394,7 Mrd. Euro.

Wesentliche Veränderungen bei den Einnahmen gibt es bei der Körperschaftsteuer (-2,2 Mrd. Euro/-10,6 %), den Einnahmen aus der Stromsteuer (-1,8 Mrd. Euro/-25,7 %) und den Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (+0,9 Mrd. Euro/+9,7 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuern liegen zwischen -9,3 % (Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer) und +6 % (Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer).

[35] Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr, Übersichten – Teil VIII, 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 21/7300, S. 137 f.

[36] Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027, Übersichten – Teil IX, Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 21/7300, S. 139 f.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die im Regierungsentwurf 2027 veranschlagten Steuereinnahmen und Steuerzuweisungen des Bundes.

Tabelle 5

Steuereinnahmen und Steuerzuweisungen des Bundes

	2025 Soll	2025 Ist	Differenz Ist-Solla	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
			in Mio. Euro			*in %*
Steuereinnahmen insgesamt	386 843,0	388 563,9	1 720,9	387 214,0	394 721,0	1,9
davon:						
Gemeinschaftsteuern (Bund)	343 127,0	343 415,1	288,1	356 265,0	364 499,0	2,3
davon:						
→ Lohnsteuer	110 479,0	111 628,4	1 149,4	117 236,0	123 250,0	5,1
→ Einkommensteuer	31 896,0	33 305,2	1 409,2	34 829,0	33 851,0	-2,8
→ Steuern vom Ertrag	16 175,0	15 559,4	-615,6	15 725,0	15 775,0	0,3
→ Körperschaftsteuer	17 900,0	19 581,6	1 681,6	20 375,0	18 225,0	-10,6
→ Umsatzsteuer	153 629,0	149 845,9	-3 783,1	155 516,0	160 301,0	3,1
→ Gewerbesteuerumlage	2 708,0	2 582,2	-125,8	2 822,0	2 733,0	-3,2
→ Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	10 340,0	10 912,4	572,4	9 262,0	10 164,0	9,7
→ Mindeststeuer	-	-	-	500,0	200,0	-60,0
Bundessteuern	109 573,0	108 813,0	-760,0	108 740,0	106 997,0	-1,6
davon						
→ Energiesteuer	38 350,0	37 563,1	-786,9	36 500,0	35 600,0	-2,5
→ Tabaksteuer	17 350,0	17 631,9	281,9	17 110,0	17 030,0	-0,5
→ Versicherungsteuer	19 500,0	19 611,3	111,3	20 180,0	21 330,0	5,7
→ Stromsteuer	5 940,0	5 855,8	-84,2	6 850,0	5 090,0	-25,7
→ Kfz-Steuer	9 605,0	9 598,5	-6,5	9 620,0	9 460,0	-1,7
→ Solidaritätszuschlag	12 450,0	12 878,0	428,0	13 100,0	13 100,0	-
darunter						
Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	(2 030,0)	(2 235,9)	(205,9)	(2 305,0)	(2 090,0)	(-9,3)
Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	(4 040,0)	(4 084,7)	(44,7)	(4 190,0)	(4 440,0)	(6,0)

EU-Energiekrisenbeitrag	1 000,0	133,8	-866,2	-	-	-
Sonstige	5 378,0	5 540,6	162,6	5 380,0	5 387,0	0,1
Steuerzuweisungen	-63 664,0	-63 664,2	-0,2	-73 030,0	-76 931,0	5,3
davon:						
→ Sanierungshilfen	-800,0	-800,0	-	-800,0	-800,0	-
→ Bundesergänzungszuweisungen	-11 655,0	-11 781,4	-126,4	-11 392,0	-11 316,0	-0,7
→ Regionalisierungsmittel	-13 061,0	-13 061,3	-0,3	-11 908,0	-13 765,0	15,6
→ Ausgleich Kfz-Steuer	-8 992,0	-8 991,8	0,2	-8 992,0	-8 992,0	-
→ Abführungen an Europäische Union	-29 156,0	-29 029,7	126,3	-39 938,0	-42 058,0	5,3
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmenentwicklung	-2 193,0	-	2 193,0	-4 761,0	156,0	-103,3
darunter						
→ Gesetz zur Entlastung der Länder und Kommunen					-650,0	-

Erläuterung: [a] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

3.1.2 Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.Prüfungserkenntnisse/Handlungsempfehlungen

Die Bundesregierung hat angekündigt, Subventionen auf ihren Kosten-Nutzen-Faktor zu überprüfen, um durch deren Abbau einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Ob und inwieweit Steuervergünstigungen überholt oder unwirksam sind, ist seit vielen Jahren ein Prüfungsschwerpunkt des Bundesrechnungshofes. Er stellte wiederholt fest, dass hier erhebliches Einsparpotenzial besteht.[37] Demnach erreichen Steuervergünstigungen oft nicht ihren Zweck, sind ineffizient oder klimaschädlich. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass durch das Streichen von überholten und unwirksamen Steuervergünstigungen Einsparungen in jährlich zweistelliger Milliardenhöhe möglich wären (Tz. 3.1.2.1, 3.1.2.2 und 3.1.2.3). Ferner bemängelte der Bundesrechnungshof bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Besteuerung alternativer Wohnformen (Tz. 3.1.2.4) und informierte das BMF über stetig steigende Steuerrückstände aus der Besteuerung von Altersrenten, die zum Teil vermeidbar wären (Tz. 3.1.2.5). Insoweit ergeben sich weitere Haushaltsrisiken.

Im Einzelnen:

[37] Zuletzt mit Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung „Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt“ vom 15. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381.

3.1.2.1 30. Subventionsbericht der Bundesregierung – ineffiziente und klimaschädliche Steuervergünstigungen belasten den Bundeshalt

Innerhalb der Bundesregierung ist das BMF für alle steuerpolitischen und steuerrechtlichen Belange verantwortlich. Es entscheidet auch im Einvernehmen mit den Fachressorts über Steuervergünstigungen zur Förderung der Wirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher. Steuervergünstigungen sind Subventionen und verzichten auf die betreffenden Steuereinnahmen.

Hierüber legt das BMF dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes[38] alle zwei Jahre den Subventionsbericht der Bundesregierung vor. Der aktuelle 30. Subventionsbericht stellt 107 Steuervergünstigungen dar.[39] Diese verursachen in den Haushalten von Bund und Ländern jährliche Steuermindereinnahmen von 40 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof kritisierte bereits mehrfach, dass die Bundesregierung seit Jahren überholte oder unwirksame Steuervergünstigungen fortsetzt.[40] Diese Steuervergünstigungen tragen kaum zu den Zielen der Bundesregierung bei oder wirken sich sogar kontraproduktiv aus. So belasten allein ineffiziente und klimaschädliche Steuervergünstigungen den Bundeshaushalt jedes Jahr mit 17 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, überholte und unwirksame Steuervergünstigungen abzubauen und die Einsparungen gezielt zur Entlastung des Bundeshaushalts zu nutzen.

3.1.2.2 Reformstau beim ermäßigten Umsatzsteuersatz auflösen

Steuerpflichtige Umsätze unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Für bestimmte Umsätze ermäßigt sich der Steuersatz auf 7 %. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen vom allgemeinen Umsatzsteuersatz stieg das Volumen der steuerlichen Begünstigung kontinuierlich an. Im Jahr 2024 erreichte es 41,5 Mrd. Euro. Angesichts dieser Größenordnung mahnte der Bundesrechnungshof in mehreren Berichten an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages (Finanzausschuss)[41] eine umfassende Reform beim ermäßigten Umsatzsteuersatz an. Dabei wies er u. a. darauf hin, dass die Ermäßigungen in der Praxis regelmäßig zu Abgrenzungsschwierigkeiten

[38] Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, BGBl. I 1967 S. 582, zuletzt geändert durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I 2015 S. 1474.

[39] Das Bundeskabinett beschloss am 10. September 2025 den 30. Subventionsbericht der Bundesregierung. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweige im Zeitraum 2023 bis 2026 dar.

[40] Zuletzt mit Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages „30. Subventionsbericht der Bundesregierung – Steuervergünstigungen“ vom 16. Juni 2026, Gz.: VIII 1 - 0002865.

[41] Zuletzt mit Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages „Ermäßigter Umsatzsteuersatz – Legislaturperiode nutzen und Reformstau auflösen“ vom 5. Dezember 2025, Gz.: VIII 2 - 0002872.

führen und häufig keiner klaren Linie folgen. Eine Reduzierung der Ermäßigungstatbestände würde die Rechtsanwendung für alle Beteiligten erleichtern. Außerdem kritisierte der Bundesrechnungshof, dass die Bundesregierung gegen ihre subventionspolitischen Leitlinien verstößt. Diese sehen vor, Subventionen regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie ihre Ziele erreichen sowie ob sie effizient und transparent sind.

Bei der Beratung der Berichte im Finanzausschuss teilten alle Fraktionen die Kritik des Bundesrechnungshofes. Es bestand fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, dass eine Reform notwendig ist.

Das BMF legte bisher keinen Reformvorschlag vor, beauftragte jedoch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) mit einer Studie. Das ZEW veröffentlichte seine Ergebnisse im April 2026.[42] Es sprach sich dafür aus, ermäßigte Umsatzsteuersätze gezielt zu reduzieren statt auszuweiten. Es hielt lediglich die Steuerermäßigungen für Photovoltaikanlagen[43], Lebensmittel und den öffentlichen Personenverkehr für vergleichsweise gut begründbar.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass ein enger gefasster Katalog der Steuerermäßigungen unmittelbar zu steuerlichen Mehreinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich führen kann. Auch vor dem Hintergrund der Studienergebnisse des ZEW sollte das BMF die aktuelle Legislaturperiode für eine grundlegende Reform des ermäßigten Steuersatzes nutzen und damit einen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen leisten. Notwendig ist ein Grundkonsens aller Beteiligten über die Ziele des Vorhabens: die steuerliche Begünstigung auf wenige Tatbestände zu beschränken und das Subventionsvolumen zu reduzieren.

3.1.2.3 Tonnagebesteuerung: BMF bleibt vertiefte Analyse schuldig

Die Tonnagebesteuerung nach § 5a Einkommensteuergesetz ist eine besondere Art der Gewinnermittlung. Sie ermöglicht deutschen Reedereien, Gewinne aus dem Betrieb von Handelsschiffen nach der Tonnage, also dem Rauminhalt des Schiffes, zu ermitteln anstatt nach den tatsächlichen Erträgen. Die Tonnagegewinne liegen regelmäßig weit unter den Gewinnen, die in den Steuerbilanzen auszuweisen sind.

Der Bundesrechnungshof wies den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) in einem Bericht[44] vom 17. Mai 2024 darauf hin, dass die Steuermindereinnahmen aus der Tonnagebesteuerung massiv angestiegen sind. Für die Jahre 2021 bis 2024 summierten sie sich – nach Angaben des BMF auch aufgrund

[42] Siehe Studie des ZEW „Analyse und Bewertung des Systems der Umsatzsteuersätze unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und Abgrenzungsaspekten“ vom 20. November 2025, abgerufen am 8. September 2026.
[43] Für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen gilt ein Nullsteuersatz (Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug, § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz).
[44] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss „Steuervergünstigung für die Seeschifffahrt durch die Tonnagebesteuerung“ vom 17. Mai 2024, Gz.: VIII 3 - 0000471.

temporärer Preissteigerungen infolge der Corona-Pandemie – auf mehr als 22 Mrd. Euro. Trotz des hohen Subventionsvolumens gingen der Schiffsbestand deutscher Reedereien und die Zahl an beschäftigten Seeleuten kontinuierlich zurück. Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass der Bund die Steuervergünstigung über Jahre ohne Überprüfung gewährt hat, obwohl ihre Wirksamkeit unklar ist. Er empfahl, unverzüglich eine Evaluierung der Tonnagebesteuerung zu veranlassen. Die Bundesregierung sollte die Tonnagebesteuerung neu bewerten und überlegen, ob das Subventionsvolumen zu begrenzen ist, ohne den Schifffahrtsstandort Deutschland zu schwächen.

Im Jahr 2024 legte das BMF einen vom Haushaltsausschuss geforderten Bericht zur Evaluierung der Tonnagebesteuerung vor. Darin führte es u. a. aus, dass die Tonnagebesteuerung zentraler Baustein für die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Standortes Deutschland sei. Am 29. Januar 2025 beriet der Finanzausschuss den Evaluierungsbericht.[45] Die Abgeordneten äußerten die Erwartung, dass mit dem nächsten Subventionsbericht eine hierüber hinausgehende detaillierte Analyse der Subventionswirkung der Tonnagebesteuerung sowie möglicher Alternativen vorliegt. Dies sagte das BMF zu. Im aktuellen 30. Subventionsbericht[46] ist die dem Parlament zugesagte vertiefte Analyse der Tonnagebesteuerung jedoch nicht erkennbar. Dieser ist in den entsprechenden Passagen wortgleich zum vorhergehenden Subventionsbericht.

Das BMF hat darauf verwiesen, dass sich die zugesagte Analyse in der im Subventionsbericht dargestellten Subventionswirkung widerspiegele. Eine darüber hinausgehende Evaluierung sei weder zugesagt worden, noch sei diese erfolgt.

Der Bundesrechnungshof sieht dem Auftrag des Parlaments mit den bereits bisherigen, allgemeinen Aussagen und der Bezifferung erwarteter Steuermindereinnahmen nicht genügt. Das BMF sollte nunmehr unverzüglich seine Zusage umsetzen und eine detaillierte Analyse der Subventionswirkung der Tonnagebesteuerung sowie möglicher Alternativen vorlegen.

3.1.2.4 Alternative Wohnformen – Rechtssicherheit schaffen

Bei alternativen Wohnformen wie beispielsweise „Wohnen für Hilfe“ stellen meist ältere Personen ihren Wohnraum jungen Studierenden vergünstigt zur Verfügung und erhalten als Gegenleistung dafür stundenweise Unterstützung, insbesondere durch Hilfe im Haushalt.

Die vergünstigte Überlassung von Wohnraum gegen Unterstützung im Haushalt stellt einen Leistungsaustausch dar. Einkommensteuerrechtlich sind Einnahmen alle Güter,

[45] 113. Sitzung des Finanzausschusses, Tagesordnungspunkt 30: Beratung zu dem Bericht des BMF vom 27. September 2024 zur Evaluation der Tonnagebesteuerung; Protokoll Nummer 20/113.
[46] Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 vom 15. September 2025 (30. Subventionsbericht); Bundestagsdrucksache 21/1600.

die in Geld oder Geldeswert bestehen, hier: die statt Mietzahlungen geleisteten Stunden als Einnahme des Wohnraumgebenden und die mietzahlungsfreie Überlassung der Wohnung als Einnahme des Wohnraumnehmenden. Somit erzielen Wohnraumgebende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Wohnraumnehmende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Bundesregierung geht von etwa 50 000 Fällen und von 50 Mio. Euro Steuereinnahmen aus.

Der Bundesrechnungshof konnte bei einer Untersuchung der steuerlichen Behandlung alternativer Wohnformen keine Fälle feststellen, in denen Wohnraumgebende statt einer Mietzahlung die von Wohnraumnehmenden geleisteten Stunden als Einnahme versteuerten. Er hat dazu dem Finanzausschuss im Jahr 2023 berichtet.[47] Denn seine Feststellungen lassen auf ein erhebliches Dunkelfeld steuerrechtlich nicht ordnungsgemäß abgewickelter Fälle schließen, was eine Einschränkung der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung darstellt. Das gesellschaftliche Interesse an alternativen Wohnformen besteht unverändert. Der Bundesrechnungshof hat eine rechtssichere Ausgestaltung für alle Beteiligten empfohlen, die neben den steuerrechtlichen Interessen auch sozial- und arbeitsrechtliche Belange einbezieht.

Das BMF hat darauf hingewiesen, dass der Bundestag im Jahr 2019 eine vorgeschlagene Steuerbefreiung für Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Wohnformen für nicht regelungsbedürftig erachtet habe.[48] Ein erneutes Aufgreifen schätzt das BMF mit Blick auf die hierfür erforderliche Einvernehmlichkeit im Ressortkreis als wenig erfolgsversprechend ein.

Der Bundesrechnungshof hält den Regelungsbedarf aufgrund seiner aktuelleren Prüfungserkenntnisse für offenkundig. Er sieht alternative Wohnformen als sozialpolitisches Instrument, damit sich Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen gegenseitig unterstützen. Sollte der Gesetzgeber das sozialpolitische Anliegen entsprechend hoch bewerten, hält er eine Einkommensteuerbefreiung alternativer Wohnformen für sachgerecht.

3.1.2.5 Wachsenden Steuerausfallrisiken aus der Besteuerung von Altersrenten begegnen

Die Finanzämter müssen immer häufiger Steuerrückständen nachgehen, denen Steuerfestsetzungen bei Personen mit Renteneinkünften zugrunde liegen. Die daraus resultierenden Steuerausfallrisiken sind beträchtlich. So betrug das Steueraufkommen bei Personen mit ausschließlich Renteneinkünften im Jahr 2020 rund 950 Mio. Euro und

[47] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages „Besteuerung alternativer Wohnformen“ vom 11. Dezember 2023, Gz.: VIII 3 - 2020 - 0823.
[48] Vgl. Bundestagsdrucksache 19/14909, Seite 10.

war damit fast 30-mal höher als noch im Jahr 2010. Die Tendenz ist weiter steigend.[49] Der Bundesrechnungshof berichtete darüber an das BMF.[50]

Ursächlich für diese Entwicklung ist die seit dem Jahr 2005 geltende nachgelagerte Besteuerung von Altersrenten. Sie führt dazu, dass immer mehr Personen mit ausschließlich Renteneinkünften eine Steuererklärung abgeben und Einkommensteuer zahlen müssen. In der Folge kommen Rentenbeziehende zunehmend ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach und lösen Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter aus. Dies belastet die ohnehin angespannte Personalsituation in den Finanzämtern zusätzlich. Eine grundlegende Zahlungsunwilligkeit der Rentenbeziehenden ist hierbei nicht festzustellen. Vielfach sind diese mit der Situation überfordert.

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes wären Steuerrückstände vermeidbar, gäbe es erläuternde Darstellungen in den Steuerbescheiden zu den Zahlungsverpflichtungen sowie verbesserte Angebote, Steuerforderungen mittels Einzugsermächtigung einziehen zu lassen.

Das BMF kündigte an, dass voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2027 mit einem überarbeiteten Einkommensteuerbescheid zu rechnen sei. Außerdem wolle es mit den Ländern erörtern, wie bei Rentnerinnen und Rentnern für eine stärkere Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens geworben werden könne. Langfristig würden auch Lösungsansätze für einen möglichen Quellensteuerabzug bei Renten geprüft.

Der Bundesrechnungshof hat die vom BMF angekündigten Maßnahmen im Grundsatz begrüßt und eine zügige Umsetzung empfohlen. Vor dem Hintergrund, dass mit der zunehmenden Steuerbelastung von Renteneinkünften ein steigendes Steuerausfallrisiko einhergeht, sollte das BMF dem Thema eine hohe Priorität beimessen.

3.2 Negative Einnahmen

Negative Einnahmen werden zusammen mit den Steuereinnahmen im Kapitel 6001 ausgewiesen. Sie sind Einnahmen des Bundes, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an die Länder und die Europäische Union weitergereicht werden. Sie mindern die Steuereinnahmen des Bundes. Die negativen Einnahmen betreffen folgende Maßnahmen (vgl. Tabelle 5; Steuerzuweisungen):

→ Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs.
→ Sanierungshilfen, die zu je 400 Mio. Euro dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen zufließen.

[49] Im Jahr 2021 betrug das Steueraufkommen bei Personen mit ausschließlich Renteneinkünften bereits mehr als 1 Mrd. Euro.
[50] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMF „Steuerrückstände aus der Besteuerung von Altersrenten vermeidbar“ vom 13. Februar 2026, Gz.: VIII 4 - 0003357.

→ Regionalisierungsmittel (siehe Tz. 3.2.1).
→ Ausgleichsmittel an die Länder für die weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut.
→ Abführungen an die Europäische Union – EU-Eigenmittel (siehe Tz. 3.2.2).

3.2.1 Regionalisierungsmittel

Der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung des ihnen obliegenden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) jährlich mit Zuweisungen aus seinem Steueraufkommen. Grundlage hierfür ist Artikel 106a Grundgesetz. Das Nähere regelt das Regionalisierungsgesetz (RegG).[51] Ungeachtet dessen bleibt es aber Aufgabe der Länder, ein ausreichendes Nahverkehrsangebot sicherzustellen.

Die jährlichen Raten der sogenannten Regionalisierungsmittel sind in § 5 RegG gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2027 sieht das RegG einen Betrag von 12,26 Mrd. Euro vor. Bis zum Jahr 2031 sollen die Regionalisierungsmittel jährlich um 3 % steigen. Dadurch werden sie im Jahr 2031 schließlich 13,8 Mrd. Euro betragen.

Zusätzlich zu den „regulären“ Regionalisierungsmitteln nach § 5 RegG stellt der Bund auf der Grundlage des § 9 RegG den Ländern im Zeitraum von 2023 bis 2030 jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen dazu dienen, finanzielle Nachteile auszugleichen, die durch das Deutschlandticket entstanden sind. Beim Deutschlandticket handelt es sich um ein bundesweit gültiges Monatsticket für den ÖPNV, das derzeit zu einem Preis von 63,00 Euro verkauft wird.

Die Steuermindereinnahmen durch die Zuweisungen an die Länder auf der Grundlage des RegG werden im Bundeshaushalt als Negativtitel dargestellt. Im Regierungsentwurf 2027 sind im Kapitel 6001 Titel 031 05 „Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel“ Mindereinnahmen von 13,76 Mrd. Euro angesetzt.

Das bedeutet, bei diesem Titel sind sowohl die regulären Regionalisierungsmittel als auch die Zuweisungen für das Deutschlandticket veranschlagt. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Finanzierungstatbestände, die jeweils eigene Rechtsgrundlagen haben und für die verschiedene Regelungen gelten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb aus Gründen der Transparenz, bei Kapitel 6001 Titel 031 05 Erläuterungen auszubringen, in denen die jeweiligen Mittelansätze nach § 5 und § 9 RegG gesondert dargestellt werden.

[51] Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2395, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025, BGBl. 2025 I Nummer 287.

3.2.2 EU-Eigenmittel (Finanzierung des EU-Haushaltes)

Der EU-Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert (Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Finanzierung wird im Eigenmittelbeschluss geregelt. Dieser legt u. a. Art und Berechnung der dem EU-Haushalt zufließenden Einnahmen fest.

Nach dem Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020, der seit dem 1. Januar 2021 gilt, stützt sich der EU-Haushalt auf die folgenden vier Haupteinnahmequellen:

→ die sogenannten traditionellen Eigenmittel (insbesondere Zölle),
→ die auf den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten basierenden Eigenmittel (Mehrwertsteuer-Eigenmittel),
→ die Eigenmittel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) (BNE-Eigenmittel) und
→ die auf der Menge nicht-recycelter Kunststoffverpackungsabfälle basierenden Eigenmittel (Kunststoff-Eigenmittel).

Der Betrag für die Kunststoff-Eigenmittel wurde bisher nicht durch Einnahmen gegenfinanziert, sondern aus allgemeinen Mitteln des Bundeshaushalts bestritten. Die Bundesregierung hat sich jedoch laut Regierungsentwurf 2027 darauf verständigt, eine Plastiksteuer einzuführen (vgl. Tz. 2.5.1).

Während die traditionellen Eigenmittel eine direkte Einkommensquelle der Europäischen Union sind, handelt es sich bei den drei übrigen Einnahmearten um nationale Beiträge, die aus den Haushalten der Mitgliedstaaten abgeführt werden. Die BNE-Eigenmittel haben finanziell die mit Abstand größte Bedeutung. Sie stellen eine Residualgröße dar. Das heißt: Wenn die übrigen Eigenmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Europäischen Union zu decken, greift die Europäische Union auf die BNE-Eigenmittel zurück.

Der Finanzbedarf wird im Haushaltsplan der Europäischen Union festgelegt. Der langfristige Haushaltsplan, der sogenannte Mehrjährige Finanzrahmen (MFR), umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren. Er legt u. a. die Ausgabenprioritäten für den jeweiligen Zeitraum fest. Innerhalb der im MFR festgelegten Ausgabenobergrenzen wird jährlich ein EU-Haushalt für die einzelnen Haushaltsjahre beschlossen.

Der aktuell gültige MFR für die Jahre 2021 bis 2027 umfasst insgesamt 1 226 Mrd. Euro für Verpflichtungen bzw. 1 209 Mrd. Euro für Zahlungen.[52] In diesen MFR wurden Instrumente integriert, die zuvor außerhalb des MFR angesiedelt waren, z. B. der Europäische Entwicklungsfonds. Auch deshalb wurden die Eigenmittelobergrenzen für Verpflichtungen auf 1,46 % bzw. für Zahlungen auf 1,4 % des BNE der 27 Mitgliedstaaten im Vergleich zum vorangegangenen MFR angehoben. Im MFR für die Jahre 2014

[52] In laufenden Preisen.

bis 2020 lagen die Eigenmittelobergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen noch bei 1,29 % bzw. 1,23 % des BNE, seinerzeit aber noch für 28 Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs.

Für die im Regierungsentwurf 2027 veranschlagten Abführungen ist der EU-Haushalt 2027 maßgeblich. Dieser sieht nach dem Entwurf der EU-Kommission insgesamt 199,9 Mrd. Euro für Verpflichtungen (+3,5 % gegenüber 2026) und 212 Mrd. Euro für Zahlungen (+7,0 % gegenüber 2026) vor, inklusive der Sonderinstrumente[53]. Das geplante Haushaltsvolumen entspricht damit gemessen am BNE der 27 Mitgliedstaaten rund 1 % für Verpflichtungen wie auch für Zahlungen.

Im Regierungsentwurf 2027 belaufen sich die insgesamt bei Kapitel 6001 Titel 021 01, 022 02 und 022 03 veranschlagten Eigenmittel (ohne Zölle) auf 42,1 Mrd. Euro. Sie liegen damit um 13 Mrd. Euro (+44,9 %) deutlich über dem Ist 2025. Gegenüber dem Soll 2026 wachsen sie moderat um 2,1 Mrd. Euro (+5,3 %) an (vgl. Tabelle 6).

Während bei Kapitel 6001 lediglich die nationalen Beiträge veranschlagt sind, weist Anlage 1 zu Kapitel 6001 (Erhebung der Eigenmittel der Europäischen Union – Anlage E [Kapitel 6090]) die gesamten EU-Eigenmittel aus. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die EU-Eigenmittel, die Deutschland dem EU-Haushalt bereitstellt.

[53] Hier insbesondere die Ukraine-Fazilität sowie die Solidaritätsreserve.

Tabelle 6

Abführungen der Zölle und weiterer EU-Eigenmittel

	2025 Soll	2025 Ist	Differenz Ist-Soll[a]	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
			in Mio. Euro			*in %*
Abführungen an die Europäische Union insgesamt	33 731,0	33 409,9	-321,1	43 613,0	46 127,0	5,8
davon:						
→ Zölle (Kapitel 6090 Titel 688 04)	6 100,0	5 837,3	-262,7	4 900,0	5 425,0	10,7
→ Sonstige EU-Eigenmittel	29 156,0	29 029,7	-126,3	39 938,0	42 058,0	5,3
davon:						
→ Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten (Kapitel 6090 Titel 688 02)	-	-	-	-	-	-
→ Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 08)	5 621,0	5 581,6	-39,4	5 770,0	5 938,0	2,9
→ BNE-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 09)	22 164,0	22 199,6	35,6	32 919,0	34 859,0	5,9
→ Kunststoff-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 11)	1 371,0	1 248,5	-122,5	1 249,0	1 261,0	1,0
→ Erhebungskostenpauschale (Kapitel 6090 Titel 688 10)	-1 525,0	-1 457,1	67,6	-1 225,0	-1 356,0	10,7

Erläuterung: [a] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

Am 16. Juli 2025 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für den MFR für die Jahre 2028 bis 2034 vorgelegt. Nach diesem soll der MFR für die Jahre 2028 bis 2034 insgesamt 1 985 Mrd. Euro für Verpflichtungen bzw. 1 980 Mrd. Euro für Zahlungen umfassen. Nach dem Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluss der EU-Kommission soll die Eigenmittelobergrenze für Verpflichtungen auf 1,81 % des BNE aller Mitgliedstaaten und für Zahlungen auf 1,75 % des BNE aller Mitgliedstaaten ansteigen. Die EU-Kommission schlägt fünf neue Eigenmittelkategorien sowie Anpassungen bei bestehenden Eigenmitteln vor. Damit möchte sie die vorgeschlagene Erhöhung des MFR für die Jahre 2028 bis 2034 finanzieren. Mit den Vorschlägen würden die jährlichen Beiträge aus dem Bundeshaushalt an die Europäische Union ab dem Jahr 2028 bis 2034 um einen zweistelligen Milliardenbetrag steigen.

3.3 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die BImA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement des Bundes (ELM) einschließlich ziviler Bauangelegenheiten des Bundes, die Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des Bundes, die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken sowie forstliche Dienstleistungen.

Die BImA nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie wird vom Vorstand geleitet und vertreten. Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die BImA unterliegt der Rechtsaufsicht durch das BMF.

Einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes

Die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im ELM ist eine der Hauptaufgaben der BImA: 89 % der Erträge, 74 % des Aufwands und 75 % der Investitionen im Wirtschaftsplan 2026 ordnet die BImA intern[54] dem ELM zu.

Die Erträge der BImA speisen sich überwiegend aus ELM-Einnahmen für Vermietung, Verpachtung und Nutzung, die die BImA jährlich aus dem Bundeshaushalt erhält. Für das Jahr 2026 hat die BImA hierfür 5,4 Mrd. Euro eingeplant. Diese ELM-Mieten sollen die Ausgaben decken, die die BImA für die Unterbringung der Bundesbehörden aufbringt.

Der Aufwand im ELM besteht zu 71 % aus Materialaufwand, insbesondere für die Bewirtschaftung der Liegenschaften, den Bauunterhalt und für Drittanmietungen. Für den Wirtschaftsplan 2026 ordnet die BImA intern dem Bauunterhalt im ELM 729 Mio. Euro zu. Bauunterhalt ist erforderlich, um einem Substanzverlust von Gebäuden vorzubeugen und sie für Bundeszwecke nutzbar zu halten.

Die Investitionen im ELM umfassen alle investiven Baumaßnahmen, die die BImA für die Unterbringung von Bundesbehörden über ihren Wirtschaftsplan finanziert. Für das Jahr 2026 plant sie hierfür intern 1,6 Mrd. Euro für das ELM ein. Das wirkt sich unmittelbar auf ihren Cash-Flow aus, denn die aus den Einzelplänen der Nutzer zu zahlenden ELM-Mieten refinanzieren diese Investitionsausgaben erst ab Beginn der Nutzung gestreckt über 30 Jahre.

[54] Ergänzend zum Wirtschaftsplan 2026 der BImA, in dem sie ihre Gesamtkosten aufführt, schlüsselt sie in einem internen Papier diese Gesamtkosten so auf, dass der Anteil beispielsweise für das ELM ablesbar wird.

Wohnungsfürsorge des Bundes

Eine weitere bedeutsame gesetzliche Aufgabe der BImA ist die Wohnungsfürsorge des Bundes.[55] Die BImA verfügt zurzeit über rund 38 500 Wohnungen[56]. Im Jahr 2020 plante die BImA als Beitrag des Bundes zur Wohnraumoffensive, 6 000 bis 8 000 neue Wohnungen auf ihren Liegenschaften zu errichten.[57] Mindestens 3 000 Wohnungen wollte sie bis zum Ende des Jahres 2024 fertig stellen.[58] Abweichend hiervon realisierte sie bis Ende 2025 lediglich 1 283 neue Wohnungen.[59] Aktuell erwartet die BImA, insgesamt 8 000 neue Wohnungen bis zum Jahr 2030 fertigstellen zu können. Für das Jahr 2027 prognostiziert sie ein Investitionsvolumen von 200 Mio. Euro für ihr Wohnungsneubauprogramm und für die Jahre 2028 bis 2030 von jährlich 150 Mio. Euro.

Mit einem Modernisierungsprogramm zielt die BImA zudem darauf, den Wohnungsleerstand auf ein marktübliches Niveau von 3 bis 4 % zu reduzieren. Bei Beginn des Programms im Jahr 2025 war der Leerstand mehr als dreimal so hoch. Im Jahr 2027 sieht sie hierfür 178 Mio. Euro vor.[60]

Am Beispiel der rund 4 500 Einfamilienhäuser der BImA hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die strategische Steuerung der Wohnungsfürsorge unzureichend ist.[61] Trotz geringer Belegung mit Bundesbediensteten, vielfach langfristiger Leerstände und ausreichendem Wohnungsangebot in vielen Regionen hielt die BImA ihre Einfamilienhäuser grundsätzlich im Bestand. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes muss die BImA die Mittel für die Wohnungsfürsorge – z. B. für den Leerstandsabbau – zielgerichteter einsetzen. Sie sollte insbesondere Standorte mit hohem Wohnungsfürsorgebedarf in angespannten Wohnungsmärkten systematisch priorisieren. Ihre Bestände sollte sie konsolidieren und für die Wohnungsfürsorge des Bundes entbehrliche Wohnungen durch einen Verkauf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuführen. Der Bundesrechnungshof befasst sich auch weiterhin mit der Effizienz der Wohnungsfürsorge des Bundes.

Abführung der BImA an den Bundeshaushalt

Die Einnahmen des Bundes im Zusammenhang mit Bundesimmobilienangelegenheiten sind im Kapitel 6004 Titel 121 01 veranschlagt. Im Regierungsentwurf 2027 sind hierfür 1,5 Mrd. Euro ausgewiesen. Der Verwaltungsrat hat empfohlen, dass die BImA unter anderem wegen ihrer hohen Investitionsausgaben 1,4 Mrd. Euro an den

[55] Ziel der Wohnungsfürsorge ist es, den Beschäftigten des Bundes am Dienstort oder in dessen Einzugsbereich angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
[56] Der Begriff „Wohnungen“ bezieht Einfamilienhäuser und Wohnungen in Zwei- oder Mehrfamilienhäuser ein.
[57] Bundestagsdrucksache 19/18533.
[58] Wohnungsneubauprogramm der BImA vom 31. März 2020.
[59] Bundestagsdrucksache 21/4006.
[60] Zudem plant die BImA Investitionen in Höhe von 20 Mio. Euro in den Bestand.
[61] Abschließende Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes zur Verwertung von Einfamilienhäusern vom 17. Februar 2026, Gz. II 4 - 0001986 (Teile 1 und 2).

Bundeshaushalt im Jahr 2027 abführt.[62] Abweichend davon hat das BMF entschieden, den Abführungsbetrag an der Finanzplanung des Bundes auszurichten. Auch in den Jahren 2028 bis 2030 sieht der aktuelle Regierungsentwurf Abführungen der BImA an den Bund von jeweils 1,5 Mrd. Euro vor. Das sind zwischen 175 und 465 Mio. Euro mehr, als die BImA in der Mittelfristplanung ihres Wirtschaftsplan-Vorentwurfs 2027 vorgesehen hat.[63]

Die BImA hat erklärt, ihren politischen Auftrag hinsichtlich energetischer Modernisierung und ELM-Neubauten erfüllen zu wollen. Im Interesse der Abführungshöhe müsse sie jedoch das bisher durch die wachsende Anzahl von Projekten und deren beschleunigter Umsetzung steigende Ausgabevolumen wieder begrenzen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass eine verlangsamte Umsetzung von Projekten den Beitrag der BImA zu den Klimaschutzzielen des Bundes nicht gefährden darf. Sie wird ihren Fokus verstärkt auf die Bestandssanierung richten müssen und weniger auf Neubauten. Mit Blick auf die in der Finanzplanung geforderten Abführungen an den Bundeshaushalt muss die BImA bedarfsgerecht, flächeneffizient und wirtschaftlich planen und bauen.

3.4 Münzeinnahmen – Herstellung von Kleinstmünzen nicht kostendeckend

Im Kapitel 6002 sind Einnahmen des Bundes aus dem Inverkehrbringen von Umlaufmünzen (Titel 092 01) und Sammlermünzen (Titel 119 89) von 498 Mio. Euro eingeplant.

Im Haushaltsjahr 2027 erwartet der Bund bei den Umlaufmünzen Einnahmen von 64 Mio. Euro. Dieser Betrag gibt jedoch nicht den gesamten Wert der Münzen wieder, die in Umlauf gebracht werden sollen. Von ihm ist bereits der von der Deutschen Bundesbank voraussichtlich zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr zu ziehenden Münzen abgesetzt. Die Durchbrechung des für den Bundeshaushalt geltenden Bruttoprinzips ist durch Haushaltsvermerk zugelassen.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind im Regierungsentwurf 2027 mit 434 Mio. Euro ausgewiesen. Sammlermünzen werden zu Preisen über dem Nennwert abgegeben. Durch Haushaltsvermerk ist festgelegt, dass von diesen

[62] Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) empfiehlt der Verwaltungsrat der BImA die Höhe der Abführung der BImA an den Bund. § 7 Absatz 2 BImAG sieht vor, dass sich die Abführung der BImA am Jahresüberschuss orientiert.

[63] Abführungsbetrag 2028: 1 044 Mio. Euro; 2029: 1 316 Mio. Euro; 2030: 1 325 Mio. Euro.

Einnahmen der Nennwert der Münzen abzusetzen ist, sobald sie von der Münze Deutschland[64] übernommen worden sind.

Die Kosten für die Herstellung und für den Vertrieb der Umlauf- und der Sammlermünzen sind bei Kapitel 6002 Titel 540 01 ausgewiesen. Im Regierungsentwurf 2027 sind hierfür 398 Mio. Euro vorgesehen.

Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben durch Umlauf- und der Sammlermünzen beträgt 100 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Herstellung von 1- und 2-Cent-Münzen (Kleinstmünzen) nicht kostendeckend ist. Dem Bundeshaushalt sind Verluste von 3,4 Mio. Euro (2023) bzw. 1,3 Mio. Euro (2024) entstanden (Kapitel 6002 Titel 092 01). Nachdem im Jahr 2025 keine Prägungen von Kleinstmünzen als Umlaufmünzen[65] durchgeführt wurden, ist für das Jahr 2026 mit geplanten 259 Millionen Kleinstmünzen ein Verlust von knapp 2,4 Mio. Euro zu erwarten.

Die Abschaffung der Kleinstmünzen wird seit Jahren auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert. Fünf Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes haben die Neuprägung beendet und lassen Barzahlungen auf- oder abrunden.

Im Jahr 2020 befragte die Europäische Kommission EU-Bürger zu den Kleinstmünzen. Diese sprachen sich mehrheitlich dafür aus, die Kleinstmünzen abzuschaffen. Ein von der Europäischen Kommission angekündigter Vorschlag für einen Ausgabestopp bei den Kleinstmünzen, die Aufhebung ihres Status als gesetzliches Zahlungsmittel sowie für einheitliche Rundungsregeln in allen Euro-Mitgliedstaaten steht jedoch bisher aus.

Das BMF hat seine Zustimmung zur Abschaffung von Kleinstmünzen in Aussicht gestellt. Es wartet allerdings auf den nächsten Schritt der Europäischen Kommission. Zudem bindet es seine Zustimmung an das Zustandekommen von in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes einheitlichen Rundungsregeln.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMF empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass die Europäische Kommission für ihre Befassung mit dem Thema einen Zeitplan aufstellt. Außerdem teilt der Bundesrechnungshof nicht die Auffassung, dass das weitere Vorgehen von einer einheitlichen Rundungsregel abhängig gemacht werden kann. Denn fünf Staaten haben schon seit Jahren erfolgreich eigene Rundungsregeln etabliert.

[64] Die Münze Deutschland ist eine Marke der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt. Sie ist für den direkten Verkauf der Sammler- und Gedenkmünzen der Bundesrepublik Deutschland an private und an gewerbliche Kunden verantwortlich. Die Münze Deutschland untersteht dabei der Fachaufsicht des BMF.

[65] Die in den Kursmünzensätzen für Sammler enthaltenen 1- und 2-Cent-Münzen wurden 2025 als Sammlermünzen geprägt. Ein Kursmünzensatz 2025 mit allen Werten von 1 Cent bis 2 Euro sowie der 2-Euro-Gedenkmünze (gesamter Nennwert 5,88 Euro) wird von der Münze Deutschland für 21,95 Euro (Stempelglanz) bzw. 41,95 Euro (Spiegelglanz) verkauft.

4 Wesentliche Ausgaben

Ausgaben sind im Einzelplan 60 im Wesentlichen in Kapitel 6002 veranschlagt. Daneben sind Ausgaben noch in den Kapiteln 6003, 6004 und 6067 veranschlagt. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Ausgaben des Einzelplans 60.

Tabelle 7

Ausgaben des Einzelplans 60

	2025 Soll	2025 Ist	Differenz Ist-Soll[a]	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro					*in %*
Ausgaben insgesamt	46 757,6	43 215,1	-3 542,5	47 351,0	46 878,1	-1,0
davon:						
Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen)	43 920,6	40 499,9	-3 420,7	44 441,9	43 906,4	-1,2
davon:						
→ Personalausgaben	1 462,9	31,9	-1 430,9	3 041,5	3 180,9	4,6
→ Sächliche Verwaltungsausgaben	268,7	182,4	-86,2	408,7	430,2	5,3
→ Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	60,0	60,0	-	65,0	65,0	-
→ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	40 776,0	39 582,2	-1 193,8	42 993,0	42 035,8	-2,2
→ Ausgaben für Investitionen	4 559,2	643,3	-3 915,8	5 243,1	4 413,4	-15,8
→ Besondere Finanzierungsausgaben	-3 206,1	-	3 206,1	-7 309,4	-6 218,8	-14,9
Kapitel 6003 (Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit)	171,7	116,7	-54,9	177,3	172,3	-2,8
davon:						
→ Sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	-	-0,1	0,1	0,1	-
→ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	171,6	116,7	-54,8	177,2	172,2	-2,8
Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten)	35,5	32,0	-3,5	60,7	48,0	-20,9
davon:						
→ Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	3,0	1,5	-50,2
→ Ausgaben für Investitionen	35,5	32,0	-3,5	57,7	46,5	-19,4
Kapitel 6067 (Sonstige Versorgungsausgaben)	2 629,9	2 566,5	-63,4	2 674,1	2 751,3	2,9
davon:						
→ Personalausgaben	55,2	50,0	-5,1	51,9	46,7	-9,9
→ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2 574,8	2 516,5	-58,3	2 622,2	2 704,5	3,1

Erläuterung: [a] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf 2027.

Zu den wesentlichen Ausgaben gehören:

4.1 Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis – Kapitel 6002 Titel 683 07

Regierungsentwurf 2027: 16,5 Mrd. Euro

Seit dem 1. Juli 2022 wird die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen gesetzlichen Anspruch gegen den Bund auf Ausgleich der Ausgaben, die sie nach dem EEG haben.[66] Der Regierungsentwurf 2027 sieht hierfür 16,5 Mrd. Euro vor. Es sollen somit 340 Mio. Euro mehr veranschlagt werden als im Haushaltsplan 2026 (16,2 Mrd. Euro. Der Titel wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) bewirtschaftet.

Bis zum Jahr 2024 waren die Ausgaben im Klima- und Transformationsfonds veranschlagt.[67] Für das Jahr 2024 waren dort 10,6 Mrd. Euro vorgesehen. Überplanmäßig ausgegeben hat das BMWE darüber hinaus 7,9 Mrd. Euro. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2024 betrugen somit knapp 18,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2025 betrugen die Ist-Ausgaben 16,5 Mrd. Euro.

4.2 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01

Regierungsentwurf 2027: 10,7 Mrd. Euro

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an frühere Beamtinnen und Beamte des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost und der daraus hervorgegangenen ehemaligen Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie an Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen[68], denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene. Die Versorgungsberechtigten haben keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse. Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten bestehen gegenüber dem Bund.[69]

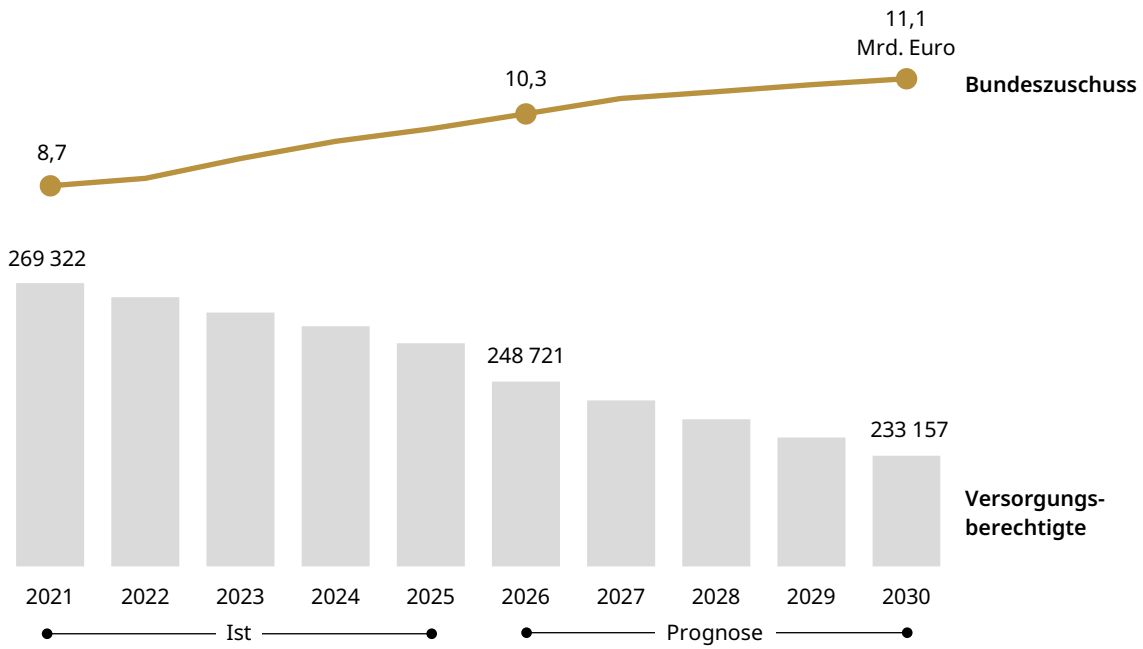
[66] § 6 Energiefinanzierungsgesetz.
[67] Kapitel 6092 Titel 683 07.
[68] Deutsche Post AG (entstanden aus der Deutschen Bundespost Postdienst), Deutsche Telekom AG (entstanden aus der Deutschen Bundespost Telekom) und Deutsche Postbank AG (entstanden aus der Deutschen Bundespost Postbank, heute rechtlich in die Deutsche Bank integriert).
[69] § 15 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2353, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nummer 389.

Mit dem Zuschuss gleicht der Bund Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse als gesetzlich bestimmten Dienstleister und den Finanzierungsbeiträgen der Postnachfolgeunternehmen aus. Trotz einer rückläufigen Anzahl Anspruchsberechtigter werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter steigen. Ursächlich hierfür sind insbesondere steigende Pensionen und die Kostenentwicklung in der medizinischen Versorgung. Eine Prognose der Postbeamtenversorgungskasse rechnet mit Zahlungsverpflichtungen des Bundes von 317 bis 378 Mrd. Euro bis Ende des Jahrhunderts.

Abbildung 4

Zahl der Versorgungsberechtigten sinkt, Bundeszuschuss steigt

Die Zahl der Versorgungsberechtigten sinkt von 2021 bis 2030 um etwa 14 %, der Bundeszuschuss steigt im gleichen Zeitraum um 28%.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundeshaushalte, Berichte und Prognose der Postbeamtenversorgungskasse.

Der Bundesrechnungshof hatte im Februar 2026 festgestellt, dass Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse im Versorgungsbereich als Amtshilfe für Dritte erledigt werden. Er hat empfohlen, dass zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen wären, wenn Aufgaben zu Versorgungsleistungen künftig anderen Behörden angeboten werden sollen. Dieser Aufgabenübernahme für Dritte sollte der Nachweis vorangehen, dass dies notwendig und wirtschaftlich ist.

4.3 Ertüchtigung von völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 06 (B)

Regierungsentwurf 2027: 11,6 Mrd. Euro

Kapitel 6002 Titel 687 06 umfasst Mittelbedarfe für die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) und die deutschen Pflichtbeiträge für Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility/EPF). Veranschlagt sind sämtliche Mittel zur Unterstützung von völkerrechtswidrig angegriffenen Partnerstaaten, im Wesentlichen im Bereich der Sicherheit und Verteidigung. Derzeit betrifft dies ausschließlich die Ukraine. Der Titel fällt unter den sachlichen Anwendungsbereich der Bereichsausnahme der Schuldenregel[70] hinsichtlich der Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten. Seit dem Haushaltsjahr 2026 ist dieser Titel das zentrale Finanzierungsinstrument für die deutsche Unterstützung der Ukraine im Sicherheitsbereich (davor Mitveranschlagung im Titel 687 03). Ausgaben sind insbesondere für folgende Bereiche vorgesehen:

- → Bilaterale Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine bei der Beschaffung von Ausrüstung aus Industriebeständen,
- → Maßnahmen der Ertüchtigungsinitiative im Sicherheitsbereich,
- → Wiederbeschaffung des an die Ukraine abgegebenen Materials aus Bundeswehrbeständen,
- → deutsche Pflichtbeiträge für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ukrainischen Streitkräfte,
- → Behandlung von ukrainischen Soldaten.

Im Regierungsentwurf 2027 sind Ausgaben von 11,6 Mrd. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung von 8,7 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2031) veranschlagt. Gegenüber dem Haushalt 2026 sollen die Ausgaben um 65,2 Mio. Euro steigen (+0,6 %). Das Bundesministerium für Gesundheit bewirtschaftet die Ausgaben für die Behandlung von ukrainischen Soldaten (25 Mio. Euro im Regierungsentwurf 2027).

Der Finanzplan der Bundesregierung sieht für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten in den Jahren 2028 bis 2030 Ausgaben von jeweils 8,5 Mrd. Euro vor.[71]

Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 687 06 können durch Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 272 03 gedeckt werden. Der Einnahmetitel dient der Vereinnahmung

[70] Das Grundgesetz ermöglicht es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen u. a. um diese Ausgaben zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1% des Bruttoinlandsprodukts überschreiten (Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz; Bereichsausnahme). Dadurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes.

[71] Bundestagsdrucksache 21/7301, Finanzplan 2026 bis 2030, Tabelle 10, S. 27.

möglicher Zufallsgewinne aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten und Zinsen auf EU-Ebene.

Anwendungsbereich für die EIBReg ist der Fähigkeitsaufbau ziviler und militärischer Sicherheitsakteure in Partnerländern im Kontext von Krisen in Regionen außerhalb von Europäischer Union und NATO mit überregionalen Auswirkungen. Die Mittel für die EIBReg bewirtschaften das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt (AA) einvernehmlich.

Die EPF wurde im März 2021 außerhalb des EU-Haushalts eingerichtet. Sie erweitert den Instrumentenkasten der Europäischen Union um die Möglichkeit der militärischen Ertüchtigung der Streitkräfte in Partnerstaaten. Der Pflichtbeitrag zum EPF-Haushalt bemisst sich nach einem Verteilungsschlüssel auf der Grundlage des BNE der EU-Mitgliedsstaaten. Danach trägt Deutschland rund 25 % des EPF-Haushalts. Die Mittel für die EPF bewirtschaftet das AA.

Daneben sind weitere Mittelbedarfe für die (nationale) EIBReg zugunsten von Partnerstaaten und die deutschen Pflichtbeiträge für Unterstützungsmaßnahmen der EPF bei Kapitel 6002 Titel 687 03 veranschlagt. Dabei handelt es sich jeweils um Unterstützungsmaßnahmen für Drittstaaten außerhalb der Ukraine. Für das Haushaltsjahr 2027 sind hierfür Ausgaben von 470 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommt eine Verpflichtungsermächtigung von 273 Mio. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2030). Gegenüber dem Vorjahr sollen die Ausgaben um 8,2 Mio. Euro sinken (-1,7 %).

4.4 Finanzhilfen gemäß Artikel 1 Kapitel 1 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen – Kapitel 6002 Titel 882 41

Regierungsentwurf 2027: 1,99 Mrd. Euro

Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) aus dem Jahr 2020 wurde als neues Stammgesetz das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) geschaffen. Auf der Grundlage des InvKG reicht der Bund bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Mrd. Euro an die Länder aus. Die Finanzhilfen sollen zur Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Kohleausstiegs dienen. Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier. Das BMWE bewirtschaftet die Haushaltsmittel für diese Finanzhilfen.

Die Finanzhilfen werden den Ländern für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in neun Förderbereichen gewährt. Die Länder sollen die Investitionen insbesondere nach den folgenden Kriterien auswählen:

→ Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten oder
→ Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten.

Im Zeitraum 2021 bis 2025 waren im Bundeshaushalt insgesamt 4,1 Mrd. Euro für die Finanzhilfen veranschlagt. Verausgabt wurden 957,2 Mio. Euro. Die Länder meldeten dem Bund zur Haushaltsaufstellung ihren jährlichen Mittelbedarf. Die Bedarfsmeldungen lagen noch über den durch den Bund veranschlagten Ausgaben und deutlich über den tatsächlichen Mittelabflüssen.

5 Stellenveränderungen

Die Bundesregierung hat 900 zusätzliche Planstellen[72] im Einzelplan 60 als zentrale Vorsorge für die Umsetzung der NIS-Richtlinie ausgebracht. Das BMDS hat die Anmeldungen der Ressorts fachlich geprüft. Es hat ca. 1 000 Planstellen und Stellen fachlich anerkannt. Über die Ausbringung der Planstellen in den Einzelplänen soll anschließend im parlamentarischen Verfahren entschieden werden.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrechnungshof auf unplausible Aufwandsschätzungen hingewiesen.[73] Auch der Nationale Normenkontrollrat wies darauf hin, dass es sich bei diesem erheblichen Mehrbedarf an Planstellen teilweise um „Sowieso-Aufwände“ handeln könnte. Zudem stehe der Stellenaufwuchs im Spannungsverhältnis zum Personalabbauziel der Bundesregierung von 8 %.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt der Bundesregierung, die Planstellen und Stellen für die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie separat im Bundeshaushalt auszuweisen, indem sie diese konsequent in die Bereichsausnahme verlagert. Zwar würde dies für den Gesamthaushalt einen höheren Verschuldungsspielraum eröffnen. Es liegt aber in der Verantwortung der Bundesregierung und des Haushaltsgesetzgebers für die langfristige Tragfähigkeit der Bundesfinanzen, in welchem Ausmaß von höheren Verschuldungsmöglichkeiten tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die Verlagerung der Stellen in die Bereichsausnahme stellt sicher, dass die Ressorts Planstellen und Stellen nur für

[72] 100 Planstellen Besoldungsgruppe A 8; 550 Planstellen Besoldungsgruppe A 12; 250 Planstellen Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung.
[73] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss, den Innenausschuss des Deutschen Bundestages und den Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung; Gz.: VII 4 - 0002698/1, vom 15. September 2025.

den Schutz informationstechnischer Systeme einsetzen. Vakante Stellen können sie so in den Folgejahren nicht für andere zweckfremde Aufgaben verwenden.

6 Sondervermögen

Die Wirtschaftspläne von sechs Sondervermögen sind dem Kapitel 6002 als Anlage beigefügt. Ein weiteres Sondervermögen ist dem Kapitel 6003 als Anlage beigefügt. Derzeit existieren 27 Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes.

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.[74] Die Sondervermögen sind kein Bestandteil des Bundeshaushaltes. Gemäß § 26 Absatz 2 BHO werden nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan veranschlagt. Es sind jedoch Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen verschiedener Sondervermögen dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

Sondervermögen stellen eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) dar. Erhebliche Vorteile gegenüber einer Veranschlagung im Bundeshaushalt müssen die Ausgliederung aus dem Bundeshaushaltsplan klar rechtfertigen.

Sondervermögen sind Nebenhaushalte, die den Bund in steigendem Maße finanziell verpflichten. Sie bergen zudem erhebliche Haushaltsrisiken. Wenn Tilgungen nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang geleistet werden, kann dies im Ergebnis zu dauerhaften Zusatzlasten für den Bundeshaushalt führen.[75]

Die meisten Sondervermögen nehmen Aufgaben wahr, die genauso gut im Bundeshaushalt finanziert werden könnten. Der Bundesrechnungshof sieht in Sondervermögen das Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigt. Das BMF teilt diese grundsätzliche Sicht nicht, will aber die Auflösung von Sondervermögen prüfen.[76] In den letzten Jahren

[74] Vgl. VV Nummer 2 zu § 26 BHO.
[75] Bemerkungen 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 1.11.1 Investitions- und Tilgungsfonds, Bundestagsdrucksache 21/3200, S. 51/52.
[76] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMF über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023, Gz.: I 2 - 0002060.

wurden einige Sondervermögen aufgelöst.[77] Ende 2027 ist der Kommunalinvestitionsförderungsfonds[78] aufzulösen.

Tabelle 8 enthält eine Übersicht über die dem Einzelplan 60 beigefügten Sondervermögen mit ihren im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

Tabelle 8

Sondervermögen im Einzelplan 60

	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2027)	Ausgaben (Soll 2027)	Verpflichtungsermächtigungen (2027)
		in Mio. Euro		
	Anlagen (gesamt) im Einzelplan 60	96 468,9	96 468,9	67 676,3
6002	Anlage 1 – Investitions- und Tilgungsfonds (6091)	–	–	–
	Anlage 2 – Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)	54 924,9	54 924,9	30 435,9
	Anlage 3 – Klima- und Transformationsfonds (6092)	38 938,0	38 938,0	37 190,4
	Anlage 4 – Aufbauhilfe (6095)	-	-	-
	Anlage 5 – Kommunalinvestitionsförderungsfonds (6096)	-	-	-
	Anlage 6 – Aufbauhilfe 2021 (6098)	2 570,9	2 570,9	50,0
6003	Anlage 1 – Entschädigungsfonds	35,0	35,0	-

Quelle: Regierungsentwurf 2027.

6.1 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Das jüngste Sondervermögen des Bundes ist das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK). Um das Sondervermögen von der Schuldenregel auszunehmen, beschloss der Deutsche Bundestag zum Ende der 20. Legislaturperiode eine Grundgesetzänderung, mit der Artikel 143h in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Die Investitionen aus dem SVIK können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Sie dürfen bis zu 500 Mrd. Euro umfassen. Davon stehen 100 Mrd. Euro für Investitionen von Ländern und Kommunen zur Verfügung. Weitere 100 Mrd. Euro sollen dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt werden.

[77] Neben dem zum Ende des Jahres 2023 aufgelösten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise (WSF) sind im Jahr 2024 die Sondervermögen „Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz“ und „Digitale Infrastruktur“ aufgelöst worden. Die Aufgaben des Digitalfonds werden seither aus dem Bundeshaushalt finanziert. Ende 2026 ist das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufzulösen, § 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“.

[78] § 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“.

Mit dem SVIK verknüpft sind die Ziele, die Infrastruktur zu modernisieren und einen Beitrag für das Wirtschaftswachstum zu schaffen, und zwar durch die Zusätzlichkeit dieser Investitionen. Bundeseigene Investitionen sind nach dem Errichtungsgesetz des SVIK[79] zusätzlich, wenn die im jeweiligen Haushaltsjahr im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen 10 % der (bereinigten) Ausgaben im Bundeshaushalt übersteigen.[80] Mit den Maßnahmen des Bundes sollen eine Verbesserung der Infrastruktur sowie eine Förderung des Wirtschaftswachstums erreicht werden.[81]

Für das Jahr 2026 beziffert der Wirtschaftsplan des SVIK den Finanzbedarf auf insgesamt 58,1 Mrd. Euro. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 sieht insgesamt 54,9 Mrd. Euro für das SVIK vor.[82] Dazu gehören 8,3 Mrd. Euro Zuschüsse gemäß dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen und 10 Mrd. Euro Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds. Die übrigen Haushaltsmittel sind im Wesentlichen für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur (17,7 Mrd. Euro), Digitalisierung (9 Mrd. Euro), Krankenhausinfrastruktur (3,5 Mrd. Euro) und Energieinfrastruktur (2,5 Mrd. Euro) geplant. Zudem hat das BMF für das SVIK 30,4 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2027 ausgewiesen.

Das BMF muss dem Haushaltsausschuss jährlich zum SVIK berichten. Es hat Anfang Juni 2026 den ersten Monitoringbericht zum SVIK für das Jahr 2025 vorgelegt.

Der Bundesrechnungshof wird den Haushaltsausschuss mit einem gesonderten Bericht zum Wirtschaftsplan 2027 des SVIK informieren.[83]

6.2 Weitere Sondervermögen im Einzelplan 60

6.2.1 Klima- und Transformationsfonds

Der KTF soll sich nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 aus der ihm zur Verfügung stehenden Rücklage[84] (2027: 6,4 Mrd. Euro), einem Teil der Erlöse aus den Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen im Rahmen des europäischen Emissionshandels (siehe Tz. 2.4.7, 2027: 2,5 Mrd. Euro) sowie aus Erlösen aus

[79] Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30. September 2025, BGBl. 2025 I Nummer 230. Das Gesetz trat im Oktober 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

[80] Bei Ermittlung der Quote von 10 % werden die im Zähler stehenden Investitionen um Ausgaben für finanzielle Transaktionen bereinigt, d. h. reduziert. Die Gesamtausgaben im Nenner werden ebenfalls um Ausgaben für finanzielle Transaktionen sowie um den Betrag gemäß der sogenannten Bereichsausnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz reduziert. Zur Problematik der Berechnung vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 3. September 2026, Gz.: I 2 - 0003753, Tz. 6.

[81] Vgl. § 10 SVIKG.

[82] Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093).

[83] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss für die Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)“, Gz.: V 1 - 0003813.

[84] Die Rücklage ist eine nicht werthaltige Kreditermächtigung, vgl. auch Tz. 2.2.

der Veräußerung von Zertifikaten im nationalen und europäischen Brennstoffemissionshandel (2027: 20 Mrd. Euro) finanzieren. Zudem erhält er jährliche Zuweisungen von 10 Mrd. Euro aus dem SVIK.

Der Bundesrechnungshof hat den Haushaltsausschuss zum Wirtschaftsplan des KTF mit einem gesonderten Bericht informiert.[85]

6.2.2 Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds

Das Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) befindet sich seit dem Jahr 2012 in der Abwicklungs- und Tilgungsphase. Es besitzt eine eigene Kreditermächtigung und finanziert sich ausschließlich mit Fremdkapital. Die Verbindlichkeiten wurden zuletzt im Jahr 2020 um 3,2 Mrd. Euro auf 16 Mrd. Euro reduziert. Seitdem werden die Schulden des Sondervermögens nicht mehr getilgt und sind aufgrund von kreditfinanzierten Zinszahlungen stetig wieder angestiegen. Ende 2025 betrug das negative Eigenkapital 17,2 Mrd. Euro. Das BMF hat in der Vermögensrechnung des Bundes hierfür Rückstellungen erfasst.

6.2.3 Sondervermögen Aufbauhilfe

Das Sondervermögen Aufbauhilfe wurde 2013 aufgrund des Hochwassers in mehreren Bundesländern von Mai bis Juli 2013 errichtet. Das Sondervermögen ist mit 8 Mrd. Euro vom Bund und 3,25 Mrd. Euro von den Ländern ausgestattet. Anträge auf Hilfen aus dem Sondervermögen konnten bis 30. Juni 2016 bewilligt werden. Insgesamt sind rund 7,3 Mrd. Euro aus dem Fonds abgeflossen. Davon flossen rund 1,8 Mrd. Euro, die nicht benötigt wurden, an den Bundeshaushalt zurück.

6.2.4 Sondervermögen Aufbauhilfe 2021

Das im Jahr 2021 errichtete Sondervermögen 2021 dient der Finanzierung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. An den Ausgaben zur Wiederherstellung der Länderinfrastruktur beteiligen sich die Länder mit pauschalen jährlichen Beträgen über das FAG zu 50 %. Der Bund stellt dem Sondervermögen 30 Mrd. Euro zur Verfügung. Rund 5,8 Mrd. Euro sind aus dem Sondervermögen bis Ende 2025 abgeflossen. Die Anträge waren von den geschädigten Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu stellen. Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2030 erfolgen.[86]

[85] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss für die Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 des Klima- und Transformationsfonds vom 21. September 2026, Gz.: III 1 - 0003592 - I.

[86] Vgl. Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen Bund und den betroffenen Ländern/Freistaaten, mit bereits zuvor abgelaufenen Fristen für Anträge auf beihilferechtlicher Basis.

6.2.5 Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds

Aus dem Sondervermögen stellte der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen beträgt mittlerweile7 Mrd. Euro. Es verteilt sich je zur Hälfte auf ein Infrastrukturprogramm (Förderzeitraum 2015 bis 2023; für Maßnahmen aus Öffentlich-Privaten Partnerschaften bis Ende 2024) und ein Schulsanierungsprogramm (Förderzeitraum 2017 bis 2025; Maßnahmen aus Öffentlich-Privaten Partnerschaften sind noch bis Ende 2026 möglich). Beim Schulsanierungsprogramm dürfen noch Restzahlungen im Jahr 2027 geleistet werden. Im Regierungsentwurf 2027 ist eine Zuweisung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt von 17,7 Mio. Euro (verbliebenes Vermögen des Infrastrukturprogramms) vorgesehen. Eine Prognose über ein verbleibendes Vermögen beim Schulsanierungsprogramm ist nach Angaben des BMF derzeit nicht möglich.

6.2.6 Sondervermögen Entschädigungsfonds

Das Sondervermögen des Bundes wurde im Jahr 1994 errichtet. Über das Sondervermögen werden Entschädigungen für Vermögensverluste finanziert, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den Zeiten des Nationalsozialismus und der sozialistischen Wirtschaftsordnung entstanden sind. Das Sondervermögen hatte Ende 2025 ein Vermögen von 16,7 Mio. Euro und Schulden von 2,1 Mio. Euro. Im Regierungsentwurf 2027 ist eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt von 30 Mio. Euro vorgesehen.

7 Ausblick

Einnahmen

Der Finanzplan für den Einzelplan 60 sieht einen Einnahmenanstieg auf 444,3 Mrd. Euro im Jahr 2030 vor.[87] Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus den geschätzten höheren Steuereinnahmen. Tabelle 9 zeigt die Entwicklung im Finanzplanzeitraum.

[87] Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Bundestagsdrucksache 21/7301.

Tabelle 9

Einnahmeentwicklung des Einzelplans 60 in den Jahren 2026 bis 2030

	2026 Soll	2027 Entwurf	2028 Finanzplan	2029 Finanzplan	2030 Finanzplan
			in Mrd. Euro		
Einnahmen des Einzelplans	403,0	413,7	415,6	422,3	444,3
Veränderung zum Vorjahr (*in %*)		2,6	0,5	1,6	5,2
darunter:					
→ Steuereinnahmen	387,2	394,7	406,4	416,6	437,3
Veränderung zum Vorjahr (*in %*)		1,9	3,0	2,5	5,0
→ Sonstige Einnahmen[a]	15,8	19,0	9,2	5,7	7,0
Veränderung zum Vorjahr *(in %)*		19,9	-51,4	-37,8	22,1

Erläuterung: [a] Differenz zwischen den Einnahmen des Einzelplans und den Steuereinnahmen.

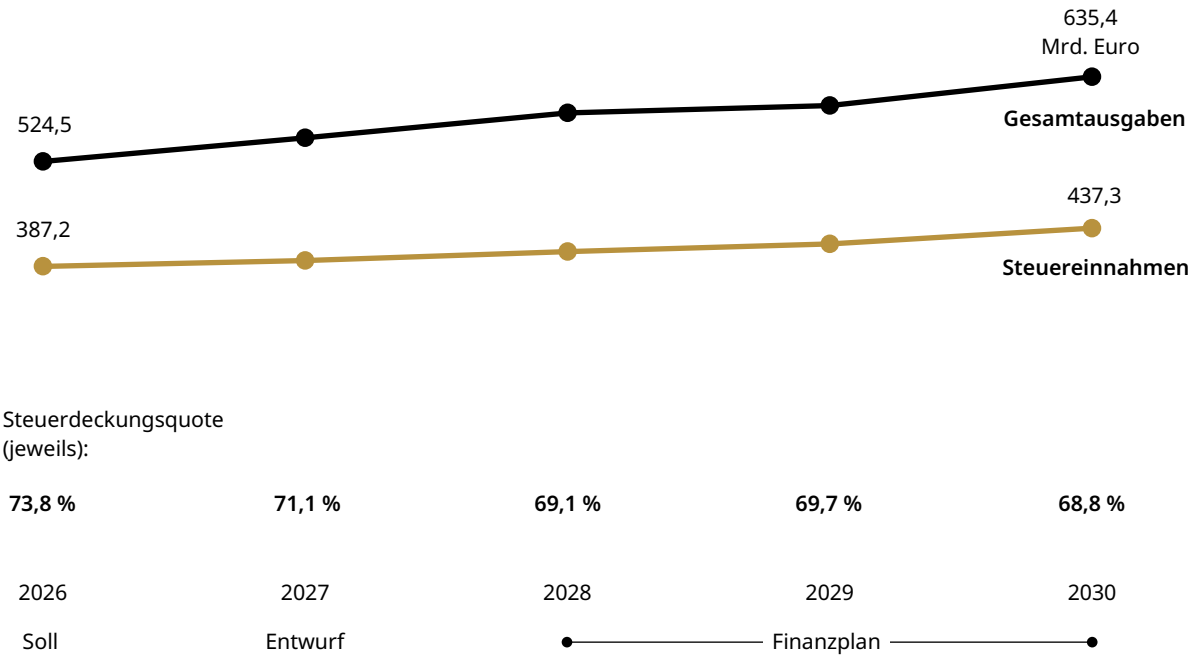
Quelle: Einnahmen des Einzelplans: Kabinettvorlage des BMF zum Regierungsentwurf 2027 und zum Finanzplan bis 2030 (nicht-öffentliches Dokument); Steuereinnahmen: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Bundestagsdrucksache 21/7301.

Ausweislich des Finanzplans 2026 bis 2030 werden die Steuereinnahmen zwar steigen, bleiben aber hinter den Erwartungen des vorherigen Finanzplans zurück. Diese erwarteten Steuereinnahmen decken die geplanten Ausgaben des Bundeshaushalts bis zum Jahr 2030 immer weniger ab. Grund dafür sind die steigenden Ausgaben im Bundeshaushalt gemäß des Finanzplans 2026 bis 2030, die deutlich über den Ausgaben geltenden Finanzplans 2025 bis 2029 liegen. Daher ergibt sich eine sich verstetigende Deckungslücke von etwa 30 % des jeweils geplanten Ausgabenvolumens, die aus Sicht des Bundesrechnungshofes dringend deutlich verkleinert werden muss. Abbildung 5 gibt die Entwicklung gemäß dem Finanzplan 2026 bis 2030 wieder.

Abbildung 5

Deckungslücke verstetigt sich bei 30 %

2027 vergrößert sich die Deckungslücke zwischen den Ausgaben des Bundeshaushalts und den Steuereinnahmen weiter Richtung 30 %. Ab 2028 und in den Folgejahren überschreitet die Deckungslücke 30 %.



Graphik: Bundesrechnungshof. Quelle: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Bundestagsdrucksache 21/7301.

Ausgaben

Während die Ausgaben des Einzelplans 60 im Jahr 2027 auf 46,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 47,4 Mrd. Euro) nur leicht zurückgehen sollen, sollen sie im Jahr 2028 deutlich auf 7,9 Mrd. Euro sinken. Die Ansätze für die Jahre 2029 und 2030 drehen sogar ins Negative (-8,5 Mrd. Euro bzw. -15,5 Mrd. Euro; vgl. Tabelle 10).

Die Darstellung im Finanzplan 2026 bis 2030 täuscht jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben dieser Planungsjahre. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Zuschüsse an die Übertragungsnetzbetreiber, Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse, sonstige Versorgungsausgaben) werden aus dem Einzelplan 60 weiterhin Ausgaben zu leisten sein. Der niedrige Ansatz im Jahr 2028 bzw. die negativen Ansätze in den beiden Folgejahren ergeben sich ledig rechnerisch. Die geplanten Ausgaben wurden überlagert durch Globale Minderausgaben, die die noch ungelösten künftigen Handlungsbedarfe ausweisen. Diese liegen nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2028 bei 22 Mrd. Euro, im Jahr 2029 bei 38 Mrd. Euro und im Jahr 2030 bei 48 Mrd. Euro. Werden diese Handlungsbedarfe aufgelöst, also zu den im Finanzplan

genannten Ausgaben addiert, ergeben sich die geplanten Ausgaben des Einzelplans 60. Tabelle 10 weist die tatsächlich geplanten Ausgaben für die Jahre 2028 bis 2030 in der Zeile „Rechnerische Ausgaben“ aus.

Tabelle 10

Einnahme-/Ausgabeentwicklung des Einzelplans 60 in den Jahren 2026 bis 2030

	2026 Soll	2027 Entwurf	2028 Finanzplan	2029 Finanzplan	2030 Finanzplan
	in Mrd. Euro				
Ausgaben des Einzelplans nach Finanzplan	47,4	46,9	7,9	-8,5	-15,5
Veränderung zum Vorjahr (*in %*)		-1,0	-83,2	-208,0	81,5
Handlungsbedarf laut Bundesregierung			22,0	38,0	48,0
Rechnerische Ausgaben[a]	47,4	46,9	29,9	29,5	32,5
Veränderung zum Vorjahr (*in %*)		-1,0	-36,3	-1,3	10,4

Erläuterung: [a] Die tatsächlich im Einzelplan 60 eingeplanten Ausgaben ergeben sich rechnerisch aus der Addition der im Finanzplan ausgewiesenen Ausgaben mit dem Handlungsbedarf.

Quellen: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Bundestagsdrucksache 21/7301.

Fazit

Die Sondervermögen, deren Wirtschaftspläne dem Einzelplan 60 als Anlage beigefügt werden, tragen dazu bei, dass der Bundeshaushalt zunehmend an Aussagekraft verliert. Die Finanzpläne dieser Sondervermögen sind nicht veröffentlicht.

In jedem Fall ist es geboten, die bereits vorhandenen Einnahmequellen im Einzelplan 60 gezielter in den Blick zu nehmen. Auch eine vom Bundesrechnungshof seit Jahren empfohlene kritische Bestandsaufnahme der bestehenden Steuersubventionen und sonstigen steuerlichen Vergünstigungen könnte einen spürbaren Beitrag leisten.[88] Es gilt, die im Einzelplan 60 etatisierten Steuereinnahmen langfristig zu sichern und zu stärken. Hierzu gehört eine Vergrößerung der Einnahmebasis.

[88] Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung, Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381 vom 15. Juli 2026.

Der im Finanzplan weiterhin ausgewiesene hohe Handlungsbedarf von 108 Mrd. Euro in den Jahren 2028 bis 2030 zeigt den bleibenden Konsolidierungsdruck.[89] Der Deutscher Bundestag sollte hierzu die Bundesregierung in die Pflicht nehmen.

Dr. Mähring Klabunn

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

[89] Siehe hierzu ausführlich: Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 3. September 2026, Gz.: I 2 - 0003753, Tz. 3.